

Landtag Nordrhein-Westfalen

16. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/16/18

G e s e t z

zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur
sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

vom 04. Dezember 2

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 83

Weitere Materialien 93

Weitere Materialien (nicht öffentlich): Zur Einsichtnahme wenden Sie sich bitte an das Archiv.

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 29.08.2012

Drucksache
16/743

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
8. Sitzung am 13.09.2012
1. Lesung
zu Drs 16/743

Plenarprotokoll
16/8
S. 255, 374

21, 25

Haushalts- und Finanzausschuss
5. Sitzung am 27.09.2012
Beratung (öffentlich)
zu Drs 16/743

Ausschussprotokoll
16/50
S. 3, 51

31, 33

Ausschuss für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
3. Sitzung am 27.09.2012
Beratung (öffentlich)
zu Drs 16/743

Ausschussprotokoll
16/51
S. 3, 34

37, 39

Haushalts- und Finanzausschuss
7. Sitzung am 25.10.2012
Öffentliche Anhörung
zu Drs 16/743

Ausschussprotokoll
16/76
S. 1, 12

41, 43

Haushalts- und Finanzausschuss
9. Sitzung am 22.11.2012
Beratung (öffentlich)
zu Drs 16/743

Ausschussprotokoll
16/99
S. 3, 30

51, 53

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien	
Gesetzesdokumentation 16/18	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 22.11.2012 <i>enthält: Änderungsantrag</i>	Drucksache 16/1483	55
<u>SPD-Fraktion</u> <u>Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN</u> Änderungsantrag vom 27.11.2012	Drucksache 16/1555	67
<u>PIRATEN-Fraktion</u> Änderungsantrag vom 27.11.2012	Drucksache 16/1556	69
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 14. Sitzung am 28.11.2012 2. Lesung zu Drs 16/743	Plenarprotokoll 16/14 S. 875, 972	73, 77
<u>Beratungsergebnis</u>		
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung der Landtagspräsidentin vom 28.11.2012	Gesetz 16/18	83
<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.12.2012	2012, Nr. 36 S. 636	89, 90

Weitere Materialien

Nordrhein-Westfalen/Landesrechnungshof
Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung
vom 22.10.2012

Stellungnahme
16/158

93

NRW.Bank <Düsseldorf, Münster>
Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung
vom 22.10.2012

Stellungnahme
16/179

95

Nordrhein-Westfalen/Finanzministerium
Bericht zur 9. Sitzung des Haushalts- und
Finanzausschusses am 22.11.2012;
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN
vom 26.11.2012

Vorlage
16/408

97

29.08.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

A Problem

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind mit Wirkung vom 1. Juni 2011 gegen Gewährung von Anteilen der NRW.BANK an der WestLB AG aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausgeschieden.

Ferner ist nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 aus Artikel 86 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ein umfassendes Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK abzuleiten, das nicht zur Disposition des einfachen Gesetzgebers steht. Nach dem Wortlaut des § 112 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) hingegen wird das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 112 Abs. 2 Satz 1 LHO in Verbindung mit § 111 Abs. 1 und 2 LHO hinsichtlich der NRW.BANK zunächst gänzlich suspendiert. Daran anschließend wird dann nach dem Wortlaut des § 13 des Gesetzes über die NRW.BANK bisher nur ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Führung der Geschäfte der NRW.BANK im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung aller Fördermittel (Landesmittel und Eigenmittel der NRW.BANK) eingeräumt.

Schließlich soll der spezifische Sachverstand der Architektenschaft in die Diskussionen im Beirat für Wohnraumförderung einbezogen und damit für die Gremien der NRW.BANK nutzbar gemacht werden.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird das freiwillige Ausscheiden der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK im Gesetz über die NRW.BANK ebenso redaktionell umgesetzt wie die Feststellung des Verfassungsgerichts-

Datum des Originals: 28.08.2012/Ausgegeben: 31.08.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

hofs für das Land Nordrhein-Westfalen hinsichtlich des umfassenden Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK im Gesetz über die NRW.BANK sowie in der Landeshaushaltsordnung. Zudem wird zukünftig eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Architektenschaft in den Beirat für Wohnraumförderung berufen.

Der Landesrechnungshof wurde gemäß § 84 GGO beteiligt. Das Große Kollegium des Landesrechnungshofs hat entschieden, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen, soweit im Gesetzentwurf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen umgesetzt wird.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die redaktionelle Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Ausscheidens der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK entstehen keine Kosten.

Die Berufung eines zusätzlichen Mitglieds aus der Architektenschaft in den Beirat für Wohnraumförderung führt zu Mehrkosten für die NRW.BANK von ca. 4.000 € im Jahr.

E Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Finanzministerium, beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

F Auswirkungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Befristung

Die Ausrichtung der NRW.BANK als Förderinstitut für das Land Nordrhein-Westfalen ist auf Dauer angelegt. Eine Befristung dieses Gesetzes ist mit den Vorgaben der EU-Kommission zur gesetzlichen Umsetzung der Verständigung II unvereinbar. Zudem wären Auswirkungen auf das gute Rating der NRW.BANK nicht auszuschließen. Eine Befristung des Gesetzes ist daher wie bisher nicht vorgesehen.

Eine Befristung der Landeshaushaltsordnung ist nicht vorgesehen, da sie für die innerstaatliche Rechtsordnung und die Teilnahme des Landes am allgemeinen Wirtschafts-, Kredit- und Rechtsverkehr unabdingbar ist.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zur Anpassung des Gesetzes
über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht
des Landesrechnungshofs bei der
NRW.BANK**

vom 2012

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die
NRW.BANK**

Das Gesetz über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Gewährträger**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

bb) Die Angabe „a)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Gewährträger stellen“ durch die Wörter „Der Gewährträger stellt“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gewährträger haften“ durch die Wörter „Der Gewährträger haftet“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Gewährträger“ durch die Wörter „des Gewährträgers“

(1) Gewährträger der NRW.BANK sind

a) das Land Nordrhein-Westfalen,

b) der Landschaftsverband Rheinland und
c) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

(2) Die Gewährträger stellen sicher, dass die NRW.BANK ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

(3) Die Gewährträger haften für die Verbindlichkeiten der NRW.BANK nach Maßgabe der Satzung.

Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der NRW.BANK nicht zu

ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die Gewährträger haften“ durch die Wörter „Der Gewährträger haftet“ ersetzt und das Wort „gesamtschuldnerisch“ gestrichen.

- d) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.

- e) Absatz 5 wird aufgehoben.

- f) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der ausscheidende Gewähr-

erlangen ist.

Die Gewährträger haften jedoch unmittelbar gesamtschuldnerisch für die von der Bank aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die NRW.BANK sowie für Kredite, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden.

(4) Die NRW.BANK kann juristische Personen des öffentlichen Rechts als Gewährträger unter Beteiligung am Stammkapital - auch länderübergreifend - aufnehmen. Die Beteiligungen der nordrhein-westfälischen Gewährträger am Stammkapital müssen insgesamt mindestens 51 von Hundert betragen. Die NRW.BANK kann Vermögens-einlagen stiller Gesellschafter aufnehmen. Als stille Gesellschafter sind die Gewährträger der NRW.BANK und Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugelassen.

(5) Die Gewährträger können aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf verbleibende Gewährträger aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausscheiden. Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe können aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf die NRW.BANK aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausscheiden und statt dessen einen dem Wert ihrer jeweiligen Gewährträgerschaft an der NRW.BANK entsprechenden Anteil am Grundkapital der WestLB AG erhalten. Der Anteil der NRW.BANK an der WestLB AG verringert sich dem gemäß. Die NRW.BANK erwirbt die Beteiligung am Stammkapital als eigenen Anteil; Rechte daraus stehen ihr nicht zu.

(6) Der ausscheidende Gewährträger haftet für Verbindlichkeiten der NRW.BANK fort,

träger haftet“ durch die Wörter „Ausgeschiedene Gewährträger haften“ ersetzt und das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“.

bb) In Satz 2 wird das Wort „auscheidenden“ durch das Wort „ausgeschiedenen“ ersetzt.

g) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Ausscheidens begründet waren.

Die Verpflichtungen aus Artikel 1 § 11 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S.284) bestehen für einen ausscheidenden Gewährträger fort.

(7) Das Ausscheiden von Gewährträgern und die verbleibende Zusammensetzung der Gewährträger in den Fällen des Absatzes 5 ist von der Aufsichtsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

(8) Scheidet in den Fällen des Absatzes 5 ein Gewährträger aus dem Kreis der Gewährträger aus, erlischt die Mitgliedschaft aller Mitglieder des ausscheidenden Gewährträgers in den Organen der NRW.BANK und in ihren Ausschüssen. Das Nähere über die Zusammensetzung der Organe und ihrer Ausschüsse in diesem Fall regelt die Satzung.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Angabe „e“ wird durch die Angabe „c“ ersetzt sowie die Wörter „am Stammkapital Beteiligten nach Maßgabe der Satzung“ durch die Wörter „vom Gewährträger entsandten Mitgliedern“.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Das Nähere, insbesondere die Zahl der weiteren Mitglieder nach Absatz 1, den Vorsitz und das Stimmrecht regelt die Satzung.“

§ 6 Gewährträgersammlung

(1) Die Gewährträgersammlung wird von den am Stammkapital Beteiligten gebildet.

(2) Die Gewährträgersammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates gemäß § 8 Absatz 1 Buchstaben a bis e sowie weiteren am Stammkapital Beteiligten nach Maßgabe der Satzung.

(3) Das Stimmrecht in der Gewährträgersammlung bestimmt sich nach den Anteilen am Stammkapital. Die Beschlussfassung in der Gewährträgersammlung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmrechte.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

**§ 8
Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Buchstaben d und e werden aufgehoben.
 - bb) Buchstabe f wird Buchstabe d und die Wörter „der am Stammkapital Beteiligten“ werden gestrichen und die Wörter „den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile“ werden ersetzt durch die Wörter „dem Gewährträger“ sowie die Angabe „e“ durch die Angabe „c“.
 - cc) Buchstabe g wird Buchstabe e und in Satz 2 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „d“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „f und g“ durch die Angabe „d und e“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „e“ durch die Angabe „c“ ersetzt.
- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus
- d) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
 - e) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
 - f) weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstabe a bis e anzurechnen sind,
 - g) weiteren Mitgliedern als Vertreter der Beschäftigten. Die Zahl der Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten beträgt die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach Buchstabe a bis f. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Beschäftigten sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im Übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben f und g beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus.
- (3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis e sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch einen ständigen Vertreter ver-

treten zu lassen. Sie sind berechtigt, diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

- d) In Absatz 4 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „d“ ersetzt.

(4) Das Nähere, insbesondere über die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe f, das Erlöschen der Mitgliedschaft, den Vorsitz, die Sitzungen, die Beschlussfassung und die Geschäftsordnung regelt die Satzung.

4. § 9b wird wie folgt geändert:

**§ 9b
Zusammensetzung des Beirates für
Wohnraumförderung**

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Beirat für Wohnraumförderung besteht aus

- aa) In Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

f) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mieterseite.

- bb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Architektenschaft.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „g“ ersetzt.

(3) Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe c werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verhältniswahlsystem gewählt, das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüsse anwendet. Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstaben d bis f werden durch das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium auf Vorschlag der im Land ansässigen Spitzenorganisationen berufen. Die Amtszeit dieser Mitglieder richtet sich ebenfalls nach der Dauer der Wahlperiode des Landtages. In der Satzung der NRW.BANK kann ein turnusmäßiges Ausscheiden vorgesehen werden.

5. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 12
Ausgliederung von Wettbewerbs-
geschäftsfeldern

a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gewährträger können“ durch die Wörter „Der Gewährträger kann“ ersetzt.

(1) Die Gewährträger können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 11) beschließen, aus der NRW.BANK das Immobilienkreditgeschäft und sonstige dem Wettbewerb zuzuordnende Geschäftsfelder auf Aktiengesellschaften oder auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung auszugliedern.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Gewährträger.

6. § 13 wird aufgehoben.

§ 13
Prüfung durch den Landesrechnungshof

(1) Der Landesrechnungshof prüft die Führung der Geschäfte der NRW.BANK im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung aller Fördermittel (Landesmittel und Eigenmittel der NRW.BANK).

(2) Der Landesrechnungshof prüft die Beteiligungen der NRW.BANK mit Ausnahme der im Wettbewerb stehenden Gesellschaften.

(3) § 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

(4) Die NRW.BANK stellt sicher, dass die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung von dritter Seite bereit gestellter Mittel durch die jeweiligen Prüforgane erfolgen kann.

Artikel 2
Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird wie folgt geändert:

§ 112
Sonderregelungen

(2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Landes § 65 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2, 3 und 4, § 68 Abs. 1 und § 69 entsprechend,

In § 112 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die NRW.BANK“ sowie das anschließende Komma gestrichen.

§ 111 Abs. 1 und 2 unmittelbar anzuwenden. Dies gilt nicht für die Sparkassen, die NRW.BANK, die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sowie die Sparkassen- und Giroverbände im Sinne des Sparkassengesetzes. Die Verpflichtung des Landes nach § 65a besteht auch gegenüber den in Satz 1 genannten Unternehmen, soweit sie nicht durch Landesgesetz zur Offenlegung der Angaben nach § 65a verpflichtet sind.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeine Begründung

I. Hintergrund und Anlass für den Gesetzentwurf

1. Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S.284) hat der Landesgesetzgeber in Umsetzung der Verständigung I der Bundesrepublik Deutschland mit der EU-Kommission vom 17. Juli 2001 die Landesbank Nordrhein-Westfalen als neue Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Gewährträger waren das Land Nordrhein-Westfalen, der Landschaftsverband Rheinland, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband.

Der konsequente Ausbau der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Struktur- und Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen führte zur Umstrukturierung in eine wettbewerbsneutrale Förderbank nach der Verständigung II der Bundesrepublik Deutschland mit der EU-Kommission durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. März 2004 (GV. NRW. S.126). Ferner erfolgte eine Umbenennung der Landesbank Nordrhein-Westfalen in NRW.BANK mit Wirkung vom 31. März 2004 (GV. NRW. S.208).

Gemäß § 4 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 des Gesetzes über die NRW.BANK (im Folgenden: NRW.BANK G) können der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf Grund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf die NRW.BANK aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausscheiden und erhalten dafür einen dem Wert ihrer jeweiligen Gewährträgerschaft an der NRW.BANK entsprechenden Anteil am Grundkapital der WestLB AG. Der Anteil der NRW.BANK an der WestLB AG verringert sich entsprechend. Die NRW.BANK erwirbt die Beteiligung am Stammkapital als eigenen Anteil; Rechte daraus stehen ihr nicht zu. Mit Ausscheiden aus dem Kreis der Gewährträger erlischt nach § 4 Absatz 8 Satz 1 NRW.BANK G die Mitgliedschaft aller Mitglieder des ausscheidenden Gewährträgers in den Organen der NRW.BANK und in ihren Ausschüssen.

In ihrer ursprünglichen Fassung (Gesetz vom 16 März 2004, GV.NRW. S.126) enthielt die Vorschrift zudem eine entsprechende Option für den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband und den Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband (heute: Sparkassenverband Westfalen-Lippe).

Die beiden nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände haben von ihrer jeweiligen Option Gebrauch gemacht und sind mit Wirkung vom 1. Juli 2004 aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK gegen Gewährung von Anteilen der NRW.BANK an der WestLB AG ausgeschieden (s. GV. NRW. S.422). Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S.443) wurde u. a. das Ausscheiden der Sparkassenverbände redaktionell nachvollzogen.

Mit Wirkung vom 1. Juni 2011 haben auch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ihre Optionsrechte ausgeübt und sind gegen Gewährung von Anteilen der NRW.BANK an der WestLB AG aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausge-

schieden (s. GV.NRW. S.275). Seitdem ist das Land Nordrhein-Westfalen alleiniger Gewährträger der NRW.BANK.

2. Zum Umfang des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 13. Dezember 2011 entschieden, dass Artikel 86 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen den Landesrechnungshof außer zur Rechnungsprüfung zu einer lückenlosen, rechnungsunabhängigen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes ermächtigt. Diese verfassungsunmittelbare Prüfungsbefugnis erstreckt sich auf das gesamte staatliche Finanzvolumen und stehe nicht zur Disposition des einfachen Gesetzgebers. Die Prüfungsbefugnis des Landesrechnungshofs erfasse auch solche Stellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung, die Finanzverantwortung für das Land wahrnehmen. Zu diesen genannten Stellen gehöre die NRW.BANK. Wegen der weitreichenden Einstandspflichten des Landes für die NRW.BANK unterläge auch sie der umfassenden Prüfung des Landesrechnungshofs. Der Landesrechnungshof könne bei seiner Prüfung sämtliche Auskünfte und Einsicht in alle Unterlagen verlangen, die aus seiner Sicht für die Finanzlage des Landes von Bedeutung sein können.

§ 112 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) regelt, dass die NRW.BANK von den landesunmittelbaren öffentlichen Unternehmen ausgenommen ist, deren Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Landesrechnungshof geprüft wird. § 13 NRW.BANK G beschränkt in Absatz 1 Prüfungen auf die Führung der Geschäfte der NRW.BANK im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung aller Fördermittel (Landesmittel und Eigenmittel der NRW.BANK). Nach Absatz 2 prüft der Landesrechnungshof die Beteiligungen der NRW.BANK mit Ausnahme der im Wettbewerb stehenden Gesellschaften.

Der Wortlaut der genannten Vorschriften beschränkt das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs und steht damit im Widerspruch zu der Auslegung des Verfassungsgerichtshofs zum Umfang des aus Artikel 86 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung hergeleiteten Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs.

3. Der Beirat für Wohnraumförderung berät den Vorstand und die Gremien der NRW.BANK bei der Wohnraumförderung. Neben den Fraktionen sind bisher bereits die Verbände der Wohnungsunternehmen, die Kommunalen Spitzenverbände und der Mieterbund mit Mitgliedern im Beirat vertreten. In der Vergangenheit hat sich neben diesen Verbänden insbesondere die Architektenkammer sehr aktiv und sachkundig an wohnungspolitischen Debatten beteiligt. Mit der Berufung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Architektenschaft soll dieser spezifische Sachverstand in die Diskussionen im Beirat für Wohnraumförderung einbezogen und damit für die Gremien der NRW.BANK nutzbar gemacht werden.

II. Ziele des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das Ausscheiden der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie das umfassende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs klarstellend auch im Gesetzestext nachzuvollziehen sowie zukünftig die Berufung einer Vertreterin oder eines Vertreters aus der Architektenschaft in den Beirat für Wohnraumförderung zu ermöglichen.

III. Wesentlicher Inhalt

Artikel 1 enthält die Änderungsvorschriften zu den einzelnen Paragraphen des NRW.BANK G. Der Artikel 2 betrifft Änderungen in der Landeshaushaltsordnung.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 4

§ 4 Abs. 1 bestimmt den Kreis der Gewährträger der NRW.BANK. Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sind aus der Aufzählung der Gewährträger in § 4 Abs. 1 zu streichen, da sie mit Wirkung vom 1. Juni 2011 aus dem Kreis der Gewährträger ausgeschieden sind.

Da das Land Nordrhein-Westfalen nunmehr alleiniger Gewährträger ist, sind die Absätze 2, 3 und 4 grammatikalisch an diese Rechtslage anzupassen.

Die Absätze 5, 7 und 8 sind aufzuheben, da die Landschaftsverbände die letzten Gewährträger mit Optionsrecht waren. Da das Land Nordrhein-Westfalen jetzt der einzige Gewährträger der NRW.BANK ist, besteht keine Notwendigkeit mehr für die Regelungen zur Optionsausübung und zu den Auswirkungen.

Im bisherigen Absatz 6 ist die Nachhaftung der ausgeschiedenen Gewährträger für Verbindlichkeiten der NRW.BANK geregelt, so dass diese Regelung auch nach Ausscheiden der Landschaftsverbände nach entsprechender redaktioneller Anpassung beizubehalten ist. Gläubigerrechte bezüglich der zum Zeitpunkt des Ausscheidens begründeten Haftung der Gewährträger, insbesondere auch aus § 4 Abs. 3 Satz 3, werden durch das Ausscheiden und diese Gesetzesanpassung nicht berührt.

Zu § 6

§ 6 regelt die Zusammensetzung der Gewährträgersammlung. Gemäß § 4 Abs. 8 Satz 1 erlischt mit Ausscheiden eines Gewährträgers automatisch die Mitgliedschaft aller Mitglieder des ausscheidenden Gewährträgers in den Organen der NRW.BANK und in ihren Ausschüssen. Mit dem Ausscheiden der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe mit Wirkung vom 1. Juni 2011 sind die Vertreter der Landschaftsverbände damit aus den Organen der NRW.BANK und ihren Ausschüssen ausgeschieden. Somit ist eine redaktionelle Anpassung der Regelung vorzunehmen. Die übrigen Änderungen vollziehen nach, dass das Land nach Ausscheiden der Landschaftsverbände alleiniger Gewährträger der NRW.BANK ist.

Zu § 8

§ 8 regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Gemäß § 4 Abs. 8 Satz 1 erlischt mit Ausscheiden eines Gewährträgers die Mitgliedschaft aller Mitglieder des ausscheidenden Gewährträgers in den Organen der NRW.BANK und in ihren Ausschüssen. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind mit Wirkung vom 1. Juni 2011 aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausgeschieden. Sie entsenden daher auch keine Vertreter mehr in den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse. Das Ausscheiden der Vertreter ist redaktionell nachzuvollziehen.

Zu § 9 b

§ 9b regelt die Zusammensetzung des Beirats für Wohnraumförderung. Da sich in der Vergangenheit insbesondere die Architektenkammer sehr aktiv und sachkundig an wohnungspolitischen Debatten beteiligt hat, soll zukünftig mit der Berufung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Architektenschaft dieser spezifische Sachverstand in die Diskussionen im Beirat für Wohnraumförderung einbezogen und damit für die Gremien der NRW.BANK nutzbar gemacht werden.

Zu § 12

Das Land Nordrhein-Westfalen ist nunmehr einziger Gewährträger. Absatz 1 ist redaktionell an diese Rechtslage anzupassen.

Zu § 13

§ 13 regelt die Prüfung durch den Landesrechnungshof. Da der Landesrechnungshof nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 gemäß Artikel 86 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ein umfassendes Prüfungsrecht hat, das nicht durch einfaches Gesetz beschränkt werden kann, besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Somit ist die Ausnahmeregelung in Bezug auf die NRW.BANK in § 112 Absatz 2 Satz 2 LHO aufzuheben (vgl. Artikel 2). In der Folge sind die Sonderregelungen für die NRW.BANK des § 13 obsolet, so dass die Vorschrift insgesamt aufzuheben ist. Im Einzelnen:

Mit § 13 Absatz 1 sollte bisher die Prüfung des Landesrechnungshofs auf die bestimmungsgemäße Verwendung aller Fördermittel (Landesmittel und Eigenmittel der NRW.BANK) beschränkt werden. Diese einfachgesetzlich beabsichtigte Einschränkung des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs ist im Sinne der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 aufzuheben. Einer Neuregelung bedarf es nicht, da sich zukünftig aus §§ 112 Absatz 2 Satz 1, 111 Absatz 1 Satz 1 LHO bereits das umfassende Recht des Landesrechnungshofs zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der NRW.BANK ergibt.

Gemäß § 13 Absatz 2 sollte der Landesrechnungshof bisher nur die Beteiligungen der NRW.BANK mit Ausnahme der im Wettbewerb stehenden Gesellschaften prüfen können. Auch diese Einschränkung des Prüfungsrechts ist im Lichte der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 aufzuheben.

In § 13 Absatz 3 Satz 1 war bisher geregelt, dass die Regelungen in § 91 LHO zur Prüfung bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung unberührt bleiben. Diese Klarstellung bedarf keiner Fortführung, da § 91 LHO nach §§ 112 Absatz 2 Satz 1, 111 Absatz 1 Satz 2 LHO entsprechend gilt.

Des Weiteren ist zukünftig über § 112 Absatz 2 Satz 1 LHO § 68 Absatz 1 Satz 2 LHO entsprechend anzuwenden und damit gemäß diesen Vorschriften der Abschlussprüfer der NRW.BANK im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zu bestellen. Die Regelung in § 13 Absatz 3 Satz 2 ist demzufolge nicht mehr notwendig und daher aufzuheben.

Nach § 13 Absatz 4 hat die NRW.BANK sicherzustellen, dass die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung von dritter Seite bereit gestellter Mittel durch die jeweiligen Prüforgane erfolgen kann. Diese Regelung diene der Klarstellung, dass die zur Verwendung an die NRW.BANK weitergeleiteten Mittel von dritter Seite (z.B. Bund, EU, KfW) durch den Landesrechnungshof oder andere mit der Prüfung befasste Stellen geprüft werden können. Im Hinblick auf den rein deklaratorischen Charakter ist somit auch § 13 Absatz 4 verzichtbar und aufzuheben.

Zu Artikel 2

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Landesrechnungshof hinsichtlich der NRW.BANK ein umfassendes Prüfungsrecht. Die Herausnahme der NRW.BANK aus den in § 112 Absatz 2 Satz 2 LHO NRW aufgezählten Unternehmen führt zukünftig zu einer unmittelbaren Anwendung des § 111 Absätze 1 und 2 über § 112 Absatz 2 Satz 1 auf die NRW.BANK. Damit ist auch einfachgesetzlich klargestellt, dass der Landesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der NRW.BANK als Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts umfassend prüft.

Ferner sind zukünftig gemäß § 112 Absatz 2 Satz 1 auch § 65 Absatz 1 Nummer 3 bis 5, Absatz 2, 3 und 4, § 68 Absatz 1 und § 69 entsprechend anzuwenden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.



8. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 13. September 2012

Mitteilungen der Präsidentin	259	Kai Abruszat (FDP)	315
		Robert Stein (PIRATEN).....	316
1 Regierungserklärung (Aussprache)	259	Minister Ralf Jäger	317
Karl-Josef Laumann (CDU)	259	Ergebnis.....	317
Norbert Römer (SPD).....	268		
Christian Lindner (FDP).....	277		
Reiner Priggen (GRÜNE)	284		
Dr. Joachim Paul (PIRATEN)	295		
Ministerin Sylvia Löhrmann	306		
Christian Lindner (FDP).....	309		
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans	311		
2 Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz – Uml- GenehmG)		3 Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiter- er kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/46 – Neudruck		Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/48 – Neudruck	
Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/868		Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/870	
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik Drucksache 16/825		Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik Drucksache 16/826	
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/869		zweite Lesung.....	318
zweite Lesung	313	Martin Börschel (SPD)	318
Michael Hübner (SPD).....	313	André Kuper (CDU).....	319
Marie-Luise Fasse (CDU).....	314	Mario Krüger (GRÜNE).....	321
Mario Krüger (GRÜNE)	315	Dr. Joachim Stamp (FDP).....	321
		Frank Herrmann (PIRATEN)	321
		Minister Ralf Jäger	322
		Ergebnis.....	323

4 Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/47 – Neudruck

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/871

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/875

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Kommunalpolitik
Drucksache 16/827

zweite Lesung323

Michael Hübner (SPD).....323
André Kuper (CDU)324
Mario Krüger (GRÜNE)325
Kai Abruszat (FDP).....326
Robert Stein (PIRATEN).....326
Minister Ralf Jäger.....327

Ergebnis327

5 U3-Rechtsanspruch erfüllen, Qualitätsstandards erhalten!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/820328

Bernhard Tenhumberg (CDU).....328
Wolfgang Jörg (SPD).....329
Andrea Asch (GRÜNE)330
Marcel Hafke (FDP).....332
Olaf Wegner (PIRATEN)333
Ministerin Ute Schäfer335

Ergebnis336

6 Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-

Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/815

erste Lesung..... 336

Ministerin Sylvia Löhrmann..... 336
Renate Hendricks (SPD) 337
Klaus Kaiser (CDU)..... 338
Sigrid Beer (GRÜNE)..... 339
Yvonne Gebauer (FDP)..... 340
Monika Pieper (PIRATEN)..... 341
Ministerin Sylvia Löhrmann..... 342

Ergebnis..... 342

7 Zusätzliche Belastungen für das Handwerk verhindern – Landesregierung muss sich für Änderungen bei der Fahrtenschreiberpflicht für LKW stark machen!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/821

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/884 – Neudruck..... 342

Dr. Günther Bergmann (CDU) 342
Rainer Bischoff (SPD)..... 343
Arndt Klocke (GRÜNE) 344
Ralph Bombis (FDP) 345
Stefan Fricke (PIRATEN)..... 346
Minister Guntram Schneider 346

Ergebnis..... 347

8 Modernes Regieren im digitalen Zeitalter – Open Government Strategie für Nordrhein-Westfalen vorantreiben!

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/811 348

Alexander Vogt (SPD)..... 348
Matthi Bolte (GRÜNE)..... 349
Daniel Sieveke (CDU)..... 349
Dirk Wedel (FDP)..... 351
Marc Olejak (PIRATEN)..... 352
Minister Ralf Jäger 353

Ergebnis	354	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/177	
9 Auf Bundesratsinitiative zur Erhebung einer Vermögensteuer verzichten – Landesregierung soll weitere Steuer- erhöhungen unterlassen		erste Lesung.....	367
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/818	354	Minister Johannes Remmel	367
Ralf Witzel (FDP)	354	Frank Börner (SPD)	368
Michael Hübner (SPD).....	356	Christina Schulze Föcking (CDU).....	368
Bernd Krückel (CDU).....	357	Norwich Rübe (GRÜNE).....	369
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)	357	Henning Höne (FDP)	371
Dietmar Schulz (PIRATEN).....	358	Simone Brand (PIRATEN)	372
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans	359	Ergebnis.....	373
Ergebnis	360	13 Gesetz zur Änderung des Ausführ- ungsgesetzes zum Schwangerschafts- konfliktgesetz	
10 Rehabilitation verurteilter homose- xueller Menschen		Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/749	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/812	361	erste Lesung	
Gerda Kieninger (SPD).....	361	Ministerin Ute Schäfer.....	373
Josefine Paul (GRÜNE).....	362	Ergebnis.....	374
Jens Kamieth (CDU).....	363	14 Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewähr- trägerstruktur sowie zum Prüfungs- recht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK	
Dirk Wedel (FDP).....	364	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/743	
Birgit Rydlewski (PIRATEN)	365	erste Lesung.....	374
Minister Thomas Kutschaty	366	Minister Dr. Norbert Walter-Borjans.....	374
Ergebnis	366	Stefan Kämmerling (SPD)	375
11 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“		Daniel Sieveke (CDU).....	375
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/175		Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)	376
erste Lesung	366	Ralf Witzel (FDP)	376
Ministerin Svenja Schulze zu Protokoll (siehe Anlage 1)		Dietmar Schulz (PIRATEN)	377
Ergebnis	367	Ergebnis.....	377
12 Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tier- schutzvereine		15 Gesetz zur Regelung des Jugendar- restvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nord- rhein-Westfalen – JAVollzG NRW)	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/746		Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/746	

erste Lesung	377	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/747	
Minister Thomas Kutschaty zu Protokoll (siehe Anlage 2)		erste Lesung.....	378
Ergebnis	378	Ergebnis.....	378
16 Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bun- deshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungs- gesetz – EMZG NRW)		20 Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Insti- tut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungs- abkommen)	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/748		Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 16/750	379
erste Lesung	378	Ergebnis.....	379
Minister Michael Groschek zu Protokoll (siehe Anlage 3)			
Ergebnis	378		
17 Fünftes Gesetz zur Änderung der ge- setzlichen Befristungen im Zustän- digkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums		21 Beschluss über die Entlastung der Landesregierung für das Haushalts- jahr 2009 gemäß § 114 Abs. 2 LHO	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/178		Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags Drucksache 16/709 – Neudruck.....	379
erste Lesung	378	Ergebnis.....	379
Ergebnis	378		
18 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein- Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)		22 Beschluss über die Entlastung der Landesregierung für das Haushalts- jahr 2010 gemäß § 114 Abs. 2 LHO	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/179		Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags Drucksache 16/445 – Neudruck.....	379
erste Lesung	378	Ergebnis.....	379
Ergebnis	378		
19 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbe- reich des Finanzministeriums		23 Wahleinsprüche gegen die Landtags- wahl vom 13. Mai 2012	
		Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses Drucksache 16/828	379
		Ergebnis.....	379

24 Neuwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Vertreterversammlung für das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/829379

Ergebnis379

25 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 16/2379

Ergebnis379

Anlage 1381

Zu TOP 11 – Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ministerin Svenja Schulze381

Anlage 2383

Zu TOP 15 – Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Thomas Kutschatj383

Anlage 3 385

Zu TOP 16 – Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz - EMZG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Michael Groschek 385

Entschuldigt waren:

Hubertus Fehring (CDU)

Claudia Middendorf (CDU)

Norbert Post (CDU)

Hendrik Wüst (CDU)

Rolf Beu (GRÜNE)

Holger Ellerbrock (FDP)

Dr. Ingo Wolf (FDP)

Stefan Fricke (PIRATEN)
(bis 13:00 Uhr)

2010 in NRW 34.500 Konfliktberatungen durchgeführt worden. In weitaus mehr, und zwar in über 90.000 Fällen wurden 2010 aber auch allgemeine Schwangerschaftsberatungen durchgeführt.

Wir haben also eine Infrastruktur, die sehr viele schwangere Frauen vor allem in sozialen Fragen berät und ihnen ganz konkret hilft, zum Beispiel beim Zugang zu finanziellen Hilfen. Diese wichtige unterstützende Infrastruktur wollen wir sichern.

Das geltende NRW-Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz ist am 1. Juli 2006 in Kraft getreten. Es strebt eine gleichmäßige Verteilung der Förderung unter den Trägergruppen, den Wohlfahrtsverbänden, der evangelischen Kirche, den Kommunen und donum vitae an. 2011 wurde es evaluiert und der Evaluationsbericht dem Landtag vorgelegt.

Bei dieser Evaluation wurde unter anderem festgestellt, dass die Anwendung des Gesetzes die bewährten Beratungsstrukturen schwächen kann. Die angestrebte Gleichverteilung der Förderung unter den Trägergruppen würde dazu führen, dass einige der geförderten Fachkraftstellen zwischen den Trägern umverteilt werden müssten. Eine Reihe von Beratungsstellen müsste dann aus rein formalen Gründen Personal abbauen, obwohl sie ausgelastet sind. Das wäre weder fachlich noch wirtschaftlich noch sozial vertretbar und würde auch die Qualität der Beratung in Nordrhein-Westfalen gefährden.

Daher soll das Ausführungsgesetz in zwei Schritten überarbeitet werden. Künftig soll bei der Verteilung der Förderung auch die Nachfrage der Ratsuchenden nach den Beratungsstellen herangezogen werden. Voraussetzung für eine solche Umsteuerung ist allerdings, dass die Nachfrage objektiv gemessen werden kann. Deshalb soll die Landesregierung im ersten Schritt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Erhebung von validen Daten der Schwangerschaftsberatungsstellen ermächtigt werden. Um diese Datenerhebung mit der gebotenen Sorgfalt durchführen und auswerten zu können, soll die gegenwärtige Verteilung der Förderung um drei auf acht Jahre verlängert werden.

Nach Auswertung dieser Daten soll die Landesregierung in einem zweiten Schritt 2014 einen Vorschlag für die künftige Verteilung der Fördermittel vorlegen. Dies wird durch einen weiteren Gesetzentwurf geschehen, der die neuen Förderkriterien dann auch enthält. Unser Ziel ist es also, ab 2015 die gesetzliche Förderung so auf die Schwangerschaftsberatungsstellen zu verteilen, dass sich die Nachfrage der Ratsuchenden in der Verteilung der Fördermittel widerspiegelt. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Präsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Da keine Debatte vorgesehen ist, können wir gleich zur Abstimmung kommen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/749** an den **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation**. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Will sich jemand enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so überwiesen.

Ich rufe auf:

14 Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/743

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Minister Dr. Walter-Borjans für die Einbringung das Wort.

Dr. Norbert Walter-Borjans, Finanzminister: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir legen einen Gesetzentwurf vor, mit dem wir zunächst einmal redaktionelle Änderungen vorstellen und umsetzen möchten.

Das eine ist, dass Mitte 2011 die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe im Zuge der Umstrukturierung der ehemaligen WestLB freiwillig aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausgeschieden sind. Damit ist das Land Nordrhein-Westfalen jetzt alleiniger Gewährträger der NRW.BANK.

Ich möchte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, mich für die engagierte Mitarbeit und die Impulse durch die Vertreterinnen und Vertreter der Landschaftsverbände in den Gremien der NRW.BANK noch einmal herzlich zu bedanken.

Es steht fest: Auch nach dem Ausscheiden der Landschaftsverbände stellen wir sicher, dass die NRW.BANK entsprechend ihrem Auftrag aus Gesetz und Satzung neben dem Land auch die kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützt.

Ein weiterer Punkt ist die redaktionelle Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen zum umfassenden Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK. Damit wird auch ein Projekt dieser Koalition umgesetzt. Denn wir hatten uns bereits vor dem Urteil darauf verständigt, die Prüfmöglichkeiten des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK auszuweiten. Dem Landesrechnungshof wurde der Gesetzentwurf, den wir jetzt vorlegen, bereits vor dem Einbringen in den Landtag zugeleitet. Das Große

Kollegium des Landesrechnungshofs hat uns mitgeteilt, dass hinsichtlich der Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs im Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen.

Dann gibt es noch eine materielle Änderung, die darin besteht, dass zukünftig auch eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Architektenschaft in den Beirat für Wohnraumförderung berufen wird. Dadurch wird der spezifische Sachverstand der Architektenschaft für die Gremien der NRW.BANK nutzbar gemacht. Neben den Fraktionen sind bisher bereits die Verbände der Wohnungsunternehmen, die kommunalen Spitzenverbände und der Mieterbund mit Mitgliedern in diesen beratenden Organen vertreten. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Präsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Minister. – Für die SPD-Fraktion hat Herr Kollege Kämmerling das Wort.

Stefan Kämmerling (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der hier vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung enthält im Wesentlichen drei konkrete Änderungen. Lassen Sie mich auf diese drei Punkte im Folgenden etwas näher eingehen.

Erstens. Gemäß dem hier zu novellierenden Gesetz über die NRW.BANK konnten der Landschaftsverband Rheinland sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe aufgrund ihres Optionsrechts aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausscheiden. Sie taten dies mit Wirkung zum 1. Juni 2011. Mit dem uns vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr redaktionell der neuen Gewährträgerstruktur Rechnung getragen werden.

Zweitens berücksichtigt der Gesetzentwurf als wesentlichste Änderung die auf dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen fußende Feststellung, dass der Landesrechnungshof gemäß Art. 86 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung zu einer lückenlosen sowie rechnungsunabhängigen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes ermächtigt ist.

Der hier zur Änderung vorgelegte § 13 des Gesetzes über die NRW.BANK heilt eine dem vorgenannten Urteil des Verfassungsgerichtshofs nicht Rechnung tragende Formulierung bezüglich der Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs. Die fehlende Prüfungsmöglichkeit des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK haben wir bereits zu Zeiten der Opposition kritisiert. Wir sind dankbar, dies als Regierungsfaktionen nunmehr heilen zu dürfen, wie wir es bereits in unserem Koalitionsvertrag festgelegt haben. Wir gehen davon aus, dass der Landesrechnungshof die Arbeit der NRW.BANK auch in diesem sensiblen Feld der Finanzmärkte genauso konstruktiv begleiten wird, wie er dies auch in den

anderen Bereichen der Landesverwaltung bislang getan hat.

Drittens sieht der Gesetzentwurf die zukünftige Einbeziehung des wertvollen Sachverstands der Architektenkammer im Beirat für Wohnraumförderung vor. Die fach- und sachkundige Expertise eines Vertreters oder einer Vertreterin der Architektenschaft wird die Beratungen des Vorstands und der weiteren Gremien der NRW.BANK bereichern.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, die vorgebrachten Änderungen in dem Gesetz sind unter dem Strich redaktionell geboten, der Rechtsprechung folgend bzw. wie im Falle des Beirates einer sinnvollen und noch breiteren Beratungsbasis geschuldet. Daher unterstützen wir die Landesregierung in ihrem Vorhaben, diese Neuregelungen umzusetzen. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Präsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Kollege Kämmerling. – Für die CDU-Fraktion hat Herr Kollege Sieveke das Wort.

Daniel Sieveke (CDU): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung ist – so viel sei gleich vorab gesagt – grundsätzlich positiv zu beurteilen, und er ist auch erforderlich, da drei bestehende gesetzliche Regelungen an eingetretene Veränderungen und Umstände angepasst werden müssen.

Erstens ist es der Sachverhalt, dass die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen mit Wirkung zum 1. Juni 2011 nicht mehr dabei sind; Sie haben es angesprochen, Herr Minister.

Zweitens ergibt sich eine Veränderung aus dem Urteil des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshofes; das haben Sie auch angesprochen.

Drittens geht es um die absolut sinnvolle Aufnahme einer Vertreterin/eines Vertreters aus der Architektenkammer in den Beirat.

So weit herrscht Einstimmigkeit. Einen Punkt möchten wir allerdings doch noch einmal gerne aufgreifen, nämlich die Frage der zukünftigen Kontrollrechte des Landtags in Bezug auf die NRW.BANK.

Die regierungstragenden Fraktionen von SPD und Grünen haben im Februar 2010 einen Antrag gestellt, der sich mit der Zukunft der NRW.BANK nach der Integration des Vermögens der Wohnungsbauförderungsanstalt in die NRW.BANK beschäftigte und der neben den Prüfungsrechten des Landesrechnungshofes auch ganz wesentlich auf die Rolle des Landtags abstellte. Sie haben damals sogar kritisiert, es sei ein Schattenhaushalt geschaffen worden, auf den nur die Landesregierung Zugriff habe

und der der Kontrolle des Landtags vollständig entzogen sei. Einen inhaltlich ganz ähnlichen Antrag – so viel sei der Ordnung halber gesagt – hat auch die Fraktion Die Linke Anfang Dezember 2011 gestellt; zu 99 % war er bei Ihnen abgeschrieben.

Mit der Entscheidung des Gerichts ist im Übrigen die Frage unsererseits nach einer möglichen doppelten Prüfstruktur – einerseits des Kapitalmarktgeschäfts durch die BaFin, andererseits des Fördergeschäfts durch den Landesrechnungshof – schlichtweg hinfällig. Es stellt sich also eigentlich nur noch die Frage, ob die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen nicht noch weiteren Änderungsbedarf im Hinblick auf die Kontrolle der NRW.BANK sehen oder ob deren Bedenken aus 2010 mittlerweile verschwunden sind.

Für den letzteren Fall könnte ich mir jedenfalls vorstellen, dass die heutigen Oppositionsfraktionen einen zukünftigen Schattenhaushalt in der NRW.BANK auch nicht für ausgeschlossen halten. Aber ich will das heute nicht ausreizen und auch erst einmal nicht schwarzmalen. Wir werden uns als CDU-Fraktion an den weiteren Beratungen zu diesem Thema konstruktiv beteiligen und die NRW.BANK gewissenhaft im Fokus behalten. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU)

Präsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Kollege Mostofizadeh.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will das Gesagte nicht wiederholen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unterstützt den Gesetzentwurf der Landesregierung. Er ist – das ist mehrfach angesprochen worden – aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichts notwendig geworden. Die notwendige Transparenz wird hergestellt. Die Prüfungsmöglichkeiten des Landesrechnungshofs sind gegeben.

Kollege Sieveke, vielleicht nur ein Hinweis: Es verwundert schon, dass ausgerechnet die CDU-Fraktion jetzt das anmahnt, was Helmut Linssen immer als Teufelswerk angesehen hat, dass nämlich der Landesrechnungshof stärkere Prüfungsrechte bekommen soll.

Uns ist nur wichtig – das muss auch umgesetzt werden –, es soll transparent sein, was im Landeshaushalt passiert und was die NRW.BANK aufgrund der Zuführung aus dem Landeshaushalt im Förderprogramm tut. Daran werden wir gemeinsam arbeiten. Dafür sind wir offen und richten den Blick nach vorn.

Wir freuen uns auf die Beratung im Ausschuss. So kompliziert ist der Gesetzentwurf nicht, dass wir

sehr viele Worte darüber verlieren müssten. – Danke schön.

(Beifall von den GRÜNEN und der SPD)

Präsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Kollege Mostofizadeh. – Für die FDP-Fraktion spricht Kollege Witzel.

Ralf Witzel (FDP): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir reden mal eben, wenn auch zu etwas fortgeschrittener Stunde, über eine Operation, mit der nicht gerade wenig verbunden ist. Bei einer Bilanzsumme von über 150 Milliarden €, über 1.200 Beschäftigten, unterschiedlichen Sitzen und Standorten ist die NRW.BANK mit ihrer strukturellen Neuaufstellung immerhin die größte Landesförderbank Deutschlands und drittgrößte Förderbank Europas.

In dem Gesetzentwurf wird Verschiedenes angesprochen. Der Punkt, der uns nach allen Debattenbeiträgen der Fraktionen eint, ist, dass wir eine rechtssichere Umsetzung der Anforderungen bekommen, die der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil auch zu den Prüfungsrechten des LRH von diesem Parlament erwartet. Das wird sachgerecht umgesetzt. Wir begrüßen ganz ausdrücklich diese Rechtsklarheit, womit die unterschiedlichen Auffassungen und Interessen, die in den letzten Jahren bestanden haben, geklärt sind und es auch für das weitere Vorgehen eine neue, zuverlässige Rechtsgrundlage gibt.

Insofern ist es auch inhaltlich gut, wenn Prüfungs-kompetenzen des Landesrechnungshofs da sind. Immer dann, wenn die öffentliche Hand im Bankenbereich agiert, kann es nicht schaden, wie wir das in den letzten Wochen und Monaten an anderer Stelle gesehen haben, wenn auch Prüfungsrechte und -kompetenzen für den Landesrechnungshof bestehen und damit auch die Interessen des Steuerzahlers mit im Blick sind.

Zweitens. Der Ansatz, für den Beirat für Wohnraumförderung zusätzliche fachliche Expertise über die Einbindung der Architektenschaft zu organisieren, findet auch unsere Unterstützung. Das ist nach unserer Bewertung eine inhaltliche Aufwertung für die Arbeit und wird deshalb von unserer Seite mitgetragen.

Die hier angesprochenen Fragen der Eigentümerstruktur sind im Rahmen bestehender Konzepte folgerichtig, haben aber sicherlich auch noch eine politische Beleuchtung verdient. Die Landschaftsverbände steigen als Teileigentümer bei der NRW.BANK aus und erhalten stattdessen quotal zum Wert ihrer Beteiligung einen Anteil am Grundkapital der Portigon AG als Rechtsnachfolger der WestLB.

Während wir wissen, dass die EAA den Auftrag hat, ihre toxischen Papiere bis 2027 abzubauen, sieht die Auflage der EU ausdrücklich vor, dass wir eine Privatisierung der Portigon AG bis zum Jahr 2016 anstreben müssen. Dazu waren, Herr Minister, Ihre Ausführungen noch etwas dünn, wie Sie das in der weiteren Perspektive sehen. Wir alle kennen die rechtliche Folge. Die NRW.BANK hält dann zukünftig 30,51 % der Anteile an der Portigon AG. Wenn das mit der Privatisierung nicht klappt, gibt es für das Land NRW die Wertgarantie, immerhin in der Größenordnung von 2,2 Milliarden €.

Ich glaube schon, dass wir uns mit Blick auf die Interessen des Landeshaushalts und des Steuerzahlers frühzeitig Gedanken machen sollten, wie dieses Szenario aussehen wird. Nach allen mir heute vorliegenden Erkenntnissen sehe ich nicht die Sicherheit, dass es im Jahr 2016 zwingend zu einer werthaltigen Veräußerung der Portigon AG kommen wird.

(Beifall von der FDP – Zuruf von Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE])

Mir ist nicht ersichtlich, wo der große Kreis privater Interessenten herkommen soll, der sich geradezu aufdrängt, die Anteile im Rahmen einer konsequenten Privatisierung zu übernehmen.

(Beifall von der FDP)

Viel zu groß sind die Risiken und die Strukturprobleme, die dranhängen. Viel zu lang ist auch der Zeitraum für neustrukturierende Maßnahmen gestaltet. Vor dem Hintergrund halte ich es für fraglich, dass Private – welche Privaten und wie viele Private sollen das sein, und wenn ja, wie solvent sollen die sein? – die Portigon AG im Rahmen einer Vollprivatisierung übernehmen, wie es vorgesehen ist, ohne dass das Land quasi als Mitgift ein paar Milliarden obendrauf legt.

Diese Fragestellung, Herr Minister, dürfen wir auch in der Folge dieses Umstrukturierungsprozesses, bei dem dieser Gesetzentwurf ein Teil ist, der den Bereich NRW.BANK betrifft, nicht aus den Augen verlieren. Da würden mich zeitnah Ihre Erkenntnisse und Vorstellungen interessieren, wie Sie die von der EU vorgeschriebene Privatisierung ...

Präsidentin Carina Gödecke: Ihre Redezeit ist beendet.

Ralf Witzel (FDP): ... erfolgreich über die Bühne bringen wollen. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP)

Präsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Witzel. – Für die Piraten redet Kollege Schulz.

Dietmar Schulz (PIRATEN): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Zuhörer auf der Tribüne und zu Hause! Es ist spät geworden. Wir haben noch einiges vor uns. Diesmal kann ich sagen: Ich fasse mich wirklich sehr kurz.

(Beifall von den PIRATEN)

– Danke, Kollegen. Man denkt schon daran, in den Fraktionssitzungen eine Redezeitbegrenzung auf drei Minuten für mich einzuführen. Aber noch konnte ich das abwehren.

(Beifall von Marc Herter [SPD])

Zur Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs: Mein Gott! Da kann man ja nur grundsätzlich dafür sein, sonst müsste man dagegen sein, und das wäre wirklich verhängnisvoll.

(Heiterkeit von den PIRATEN, der SPD und den GRÜNEN)

Aus Gründen der Transparenzstärkung kann man auch nur dafür sein, dass der Landesrechnungshof ein erweitertes Prüfungsrecht bekommt. Ebenso kann man nur dafür sein, dass Fachexpertise Einzug in den Beirat hält.

Im derzeitigen Stadium der Entwicklung dieses Gesetzes kann man also nur dafür sein. Deswegen freue ich mich auch auf die sehr einvernehmliche Beratung innerhalb des Ausschusses. – Danke schön.

(Lebhafter Beifall von den PIRATEN)

Präsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Kollege Schulz. – Weitere Wortmeldungen, liebe Kolleginnen und Kollegen, liegen mir nicht vor. Ich schließe damit die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/743** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** – federführend –, an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr** sowie – nach einer Vereinbarung zwischen den Fraktionen – auch an den **Ausschuss für Haushaltskontrolle**. Möchte jemand der Überweisung nicht folgen? – Möchte sich jemand enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist an die entsprechenden Ausschüsse überwiesen worden.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

15 Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/746

erste Lesung



Haushalts- und Finanzausschuss

5. Sitzung (öffentlicher Teil)¹

27. September 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Vorsitz: Christian Möbius (CDU)

Protokoll: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Zur heutigen Tagesordnung	5
Aktuelle Viertelstunde	6
<u>hier:</u> Land tritt vertraglich vom 140-Millionen-Projekt Designstadt auf Zollverein zurück – Welche Handlungsoptionen, Verpflichtungen und Kosten erwachsen aus dem Scheitern für den Landeshaushalt sowie den BLB?	6
auf Antrag von Ralf Witzel (FDP) vom 24.09.2012	
– Stellungnahme von Minister Dr. Norber Walter-Borjans (FM)	6
– Ergänzung von StS Gunther Adler (MBWSV)	9
– Aussprache	10

¹ vertraulicher Teil mit TOP 10 siehe vAPr 16/5

1 Information des Finanzministers über die Vorstandsvertragsgestaltung in Vergütungsfragen bei der WestLB/Portigon AG 14

Bericht des Finanzministers

- Bericht von Minister Dr. Norbert Walter-Borjans (FM) 14
- Aussprache 16

2 Einsetzung einer Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht und Haushaltsvollzug“ 30

Der **Änderungsantrag** der Fraktion der **FDP**, die Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht und Haushaltsvollzug“ vonseiten des Landtags mit **neun Mitgliedern** zu besetzen, wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und der Piraten **abgelehnt**.

Der **Vorschlag**, die **Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht und Haushaltsvollzug“ einzusetzen** und vonseiten des Landtags mit **zwölf Mitgliedern** zu besetzen, wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der Grünen und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und der Piraten **angenommen**.

3 Effizienzteam der Landesregierung 31

Sachstandsbericht der Landesregierung
Vorlage 16/200

- Ergänzender Bericht von Minister Dr. Norbert Walter-Borjans (FM) 31
- Diskussion 35

4 Auswirkungen der Abwicklung der WestLB AG auf die NRW.BANK 49

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/196

Der Ausschuss nimmt ergänzende Erläuterungen von MDgt Gerhard Heiligenberg (FM) entgegen.

- 5 Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK** 51

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/743

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich, zu diesem Gesetzentwurf am 25. Oktober 2012, 13:30 Uhr, eine **öffentliche Anhörung** durchzuführen.

- 6 Auf Bundesratsinitiative zur Erhebung einer Vermögensteuer verzichten – Landesregierung soll weitere Steuererhöhungen unterlassen** 52

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/818

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich, am 6. Dezember 2012, 13:30 Uhr, eine **öffentliche Anhörung** zu diesem Antrag durchzuführen.

- 7 Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV)** 53

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/17

Ausschussprotokoll 16/30

Information 16/20

– gegebenenfalls Votum an den federführenden Hauptausschuss

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich, den Gesetzentwurf **ohne Votum** weiterzugeben.

5 Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/743

Vorsitzender Christian Möbius erläutert, dieser Gesetzentwurf sei durch das Plenum am 13. September 2012 federführend an den HFA und zur Mitberatung an den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie an den Ausschuss für Haushaltskontrolle überwiesen worden.

Die Piratenfraktion habe bereits angekündigt, hierzu eine Anhörung beantragen zu wollen.

Robert Stein (PIRATEN) bestätigt das. Im Hinblick auf die Vorgänge der Intransparenz, dass der Landesrechnungshof keinen Zugriff auf Auskünfte der NRW.BANK habe, möchte seine Fraktion, dass der Gesetzentwurf mit Experten durchleuchtet werde.

Vielleicht könne man sich darauf verständigen, die Experten im schriftlichen Verfahren hinzuzuziehen, meint **Michael Hübner (SPD)**. Selbstverständlich sollte der Landtag ein Interesse daran haben, eine Prüfung der NRW.BANK in vernünftiger Weise zu ermöglichen; das sei ja unter anderem Grund für den Gesetzentwurf.

Robert Stein (PIRATEN) stellt fest, seine Fraktion würde die Experten lieber vor Ort anhören.

Vorsitzender Christian Möbius schlägt vor, diese Anhörung als TOP 1 der Sitzung am 25. Oktober aufzurufen und dafür etwa 45 Minuten vorzusehen. Er würde dann die Fraktionen bitten, die Sachverständigen bis spätestens 2. Oktober zu benennen.

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich, zu diesem Gesetzentwurf am 25. Oktober 2012, 13:30 Uhr, eine **öffentliche Anhörung** durchzuführen.



Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

3. Sitzung (öffentlich)

27. September 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:15 Uhr

Vorsitz: Dieter Hilser (SPD)

Protokoll: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Aktuelle Viertelstunde | 5 |
| | <u>Thema:</u> „Wie ist die Haltung der Landesregierung zur Freigabe von Radarwarngeräten?“ | |
| | auf Antrag der Fraktion der CDU | |
| | - Stellungnahme von Minister Michael Groschek (MBWSV) | |
| 2 | Einführung in die Bau-, Wohnungs-, Stadtentwicklungs- und Verkehrspolitik der 16. Legislaturperiode | 7 |
| | - Bericht von Minister Michael Groschek (MBWSV) | |

- 3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012)** **9**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/300
Vorlage 16/97
- Einführungsbericht des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr zum Einzelplan 09
- Staatssekretär Gunther Adler (MBWSV) erstattet den Einführungsbericht.
- 4 Novelle des Baugesetzbuchs** **11**
- Vorlagen 16/139 und 16/178
- Bericht des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
- StS Gunther Adler (MBWSV) berichtet.
- 5 Welche Einschnitte plant die Landesregierung im Wohnungsbau?** **16**
- Bericht des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
- Minister Michael Groschek (MBWSV) berichtet.
- 6 Wie steht die Landesregierung zur Dichtheitsprüfung von Abwasserrohren in Nordrhein-Westfalen?** **20**
- Bericht der Landesregierung
- MR Dr. Viktor Mertsch (MKULNV) berichtet.
- 7 Beförderung von E-Bikes und Tandems in Zug, Bus und Bahn** **27**
- Vorlage 16/177
- Diskussion

- 8 Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz – EMZG NRW)** 29

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/748

Der Ausschuss beschließt auf Antrag von SPD und Grünen die Durchführung einer Anhörung.

- 9 Landesregierung darf Chancen für NRW aus dem Ziel-II-Programm nicht verspielen: Nordrhein-Westfalen muss eigene Akzente bei EFRE setzen!** 30

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/822

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen von SPD, Grünen und Piraten gegen die Stimmen von CDU und FDP ab.

- 10 Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK** 34

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/743

Der Ausschuss gibt kein Votum ab.

10 Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/743

Der **Ausschuss** gibt kein Votum ab.



Haushalts- und Finanzausschuss

7. Sitzung (öffentlicher Teil)¹

25. Oktober 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:15 Uhr

Vorsitz: Christian Möbius (CDU)

Protokoll: Ulrike Schmick, Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung **7**

**1 Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die
Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrech-
nungshofs bei der NRW.BANK** **12**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/743

Stellungnahme 16/158 – Landesrechnungshof NRW
Stellungnahme 16/179 – NRW.BANK

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der erschienene Sachverständige Oliver Blaß (NRW.BANK)
antwortet auf Fragen der Ausschussmitglieder.

¹ vertraulicher Teil zu TOP 4 und TOP 9 siehe vAPr 16/6

1 Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/743

Stellungnahme 16/158 – Landesrechnungshof NRW
Stellungnahme 16/179 – NRW.BANK

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Vorsitzender Christian Möbius: Dieser Gesetzentwurf wurde durch das Plenum am 13. September 2012 zur federführenden Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie an den Ausschuss für Haushaltskontrolle des Landtags überwiesen.

Es sind uns schriftliche Stellungnahmen des Landesrechnungshofs und der NRW.BANK zugegangen. Zusätzlich begrüße ich als Vertreter der NRW.BANK Herrn Oliver Blaß, der auch für Nachfragen zur Verfügung steht.

Gibt es seitens des Ausschusses Fragen an den Vertreter der NRW.BANK? – Herr Kollege Witzel, bitte.

Ralf Witzel (FDP): Mich würde die Einschätzung der NRW.BANK hinsichtlich der Konsequenzen des Jahres 2016 interessieren. Es gibt durch die Auflagen der EU die Notwendigkeit, entweder zu einem Verkaufsszenario oder zu einer Abwicklung zu kommen für den Fall, dass die Privatisierung nicht gelingt. Das wird dann ein Fall, der unmittelbar für die Anteile und Beteiligung der NRW.BANK relevant wird. Mich würde die Einschätzung interessieren, welche Auswirkung Sie für die NRW.BANK für das Jahr 2016 erwarten.

Martin Börschel (SPD): Ich will versuchen, mich bei meinen Fragen auf den vorliegenden Gesetzentwurf und die in seinem Kontext stehenden Fragestellungen zu beschränken.

Erste Frage. Die staatliche Aufsicht über die NRW.BANK wird in weitesten Teilen durch das Ministerium für Inneres und Kommunales und für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung zusätzlich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr ausgeübt. Ich möchte mit Blick auf die Praxis in anderen Bundesländern fragen, ob Sie es für angemessen hielten, die Kosten der Staatsaufsicht künftig dem zu prüfenden Unternehmen aufzuerlegen, anders ausgedrückt: Ihnen. Jetzt bin ich nicht sicher, ob Sie die richtige antwortgebende Stelle für diese Frage sind. Aber da Sie als Einziger heute anwesend sind, muss ich die Frage an Sie richten.

Zweite Frage. Wir beabsichtigen mit dem Gesetzentwurf, das Prüfrecht des Landesrechnungshofs zu etablieren, um damit eine hohe parlamentarische Transparenz herzustellen. Das wird von uns rundum begrüßt. Ich möchte allerdings mit Blick auf geschäftspolitisch sensible Bereiche die Frage stellen, ob Sie das im Gesetzentwurf schon ausreichend wiederfinden oder ob es gegebenenfalls Veränderungsbedarf gibt, auf der einen Seite eine hohe Transparenz und Prüfdichte sicherzustellen, auf der anderen Seite negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb durch mögliche öffentliche Behandlung in Ausschüssen zu sehen. Gibt es da eine Problematik, die aus Ihrer Sicht der Regelung bedarf?

Robert Stein (PIRATEN): Wir möchten gern wissen, wie Sie die Anmerkung in der Urteilsbegründung vom Verfassungsgerichtshof beurteilen, dass die NRW.BANK einen beträchtlichen Nebenhaushalt darstellt, der es erlaubt, die Regelungen zur Verschuldungsgrenze zu unterlaufen. Hat sich möglicherweise die NRW.BANK in diesem Zusammenhang jemals Finanzmittel von anderen Kreditinstituten geliehen?

Die Bilanzsumme der Bank betrug für das Geschäftsjahr 2009 ca. 160 Milliarden €. Ist das korrekt? Hat sich diese Summe bis heute wesentlich verändert? Ist die aktuelle Bilanzsumme immer noch etwa dreimal so hoch wie der aktuelle Haushalt NRWs?

Laut Drucksache 14/10158 wird bezweifelt, dass es eine ausreichende parlamentarische Kontrolle über die finanzielle Ausstattung der Wohnungsbauprogramme gibt. Wie stehen Sie dazu in Ihrem Kodex, dem Public Corporate Governance Kodex der NRW.BANK?

Unter Punkt 7.2.3 dieses Kodexes wird beschrieben, dass der Verwaltungsrat vom Abschlussprüfer darüber informiert wird, wenn er „bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine materielle Abweichung vom Kodex der NRW.BANK ergeben“. Ist dies bereits schon einmal vorgekommen? Wenn ja, wann war das genau und was war das?

In der Satzung der NRW.BANK wird unter § 8 die Zusammensetzung der Gewährträgerversammlung beschrieben. Warum befindet sich dort kein Mitglied der kleinen Oppositionsparteien? Halten Sie das in Anbetracht der Größe der Bilanzsumme der NRW.BANK, und das in Relation zum NRW-Haushalt, für demokratisch ausreichend?

Dieselbe Frage möchte ich bezogen auf § 12, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, gern beantwortet wissen.

Unter § 10 der Satzung wird unter Punkt 6 darauf verwiesen, dass die Gewährträger die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen veranlassen können. Ist das schon einmal vorgekommen?

§ 18 der Satzung veranlasst den Risikoausschuss, „quartalsweise und darüber hinaus bei Bedarf“ zusammenzutreten. Ist schon einmal ein solcher Bedarf eingetreten, und was verstehen Sie potenziell unter diesem besonderem Bedarf?

Vorsitzender Christian Möbius: Das war sehr viel und waren vor allem Dinge, die nicht unbedingt mit dem Gesetzentwurf zu tun haben, sondern sich eigentlich mit der NRW.BANK insgesamt befassen. Herr Kollege Stein, könnten Sie freundlicherweise Ihren Zettel mit den Fragen dem Sachverständigen zur Verfügung stellen, damit er die entsprechend abarbeiten kann?

Dr. Marcus Optendrenk (CDU): Ich habe eine konkrete Nachfrage zu der Frage des Verhältnisses von Parlament, Rechnungshof und NRW.BANK. Sie knüpft an einen Antrag an, den SPD und Grüne in der 14. Wahlperiode zur Novellierung des NRW.BANK-Gesetzes gestellt haben.

(Heiterkeit von SPD und GRÜNEN)

– Herr Kollege Mostofizadeh hat eben schon auf die Veränderung von Sichtweisen, Plätzen und Ähnlichem hingewiesen. – Aber ich stelle es nur als Frage und möchte wissen, ob Sie es möglicherweise für sinnvoll halten, an die seinerzeitige Forderung anzuknüpfen, im Gesetz zu regeln, dass der Landtag als Haushaltsgesetzgeber zukünftig über den Gesamtumfang des Bilanzvolumens und des Volumens der Kapitalmarktgeschäfte unterrichtet wird und dass wir eine Erweiterung des Verwaltungsrats und des Förderausschusses jeweils um Mitglieder der Fraktionen des Landtags regeln sollten, um der NRW.BANK – das ist die Frage an Sie – möglicherweise die Akzeptanz im Parlament und die Transparenz untereinander zu erhöhen und natürlich zu gewährleisten, dass Ihre Geschäfte aktiver von uns nicht nur begleitet, sondern auch unterstützt werden können.

(Martin Börschel [SPD]: Müssen wir daraus schließen, dass Ihnen die Akzeptanz fehlt?)

Vorsitzender Christian Möbius: Jetzt erteile ich Herrn Blaß für die NRW.BANK das Wort. Bitte schön.

Oliver Blaß (NRW.BANK): Vielen Dank. – Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Kurz zu meiner Person: Ich leite seit 2003 den Bereich Recht/Compliance/Geldwäscheprävention in der NRW.BANK und bin von der Geschäftsleitung beauftragt worden, Ihnen hier auf Ihre Fragen Rede und Antwort zu stehen. Ich bin als Sachverständiger benannt worden. Aber Sie ersehen aus meiner Funktion als Mitarbeiter der NRW.BANK, dass ich speziell für die Interessen der NRW.BANK sprechen kann und die Vielzahl von staatsorganisationsrechtlichen Fragen und Transparenzfragen in der Form natürlich nicht beantworten kann. Das ist anderen Organen in diesem Haus berufen. Dafür bitte ich um Ihr Verständnis.

Gleichwohl gebe ich mir Mühe, einige Ihrer Fragen zu beantworten. Ich habe insgesamt vier Fragenkomplexe aufgenommen, und zwar von Herrn Witzel, Herrn Börschel, Herrn Stein und Herrn Optendrenk.

Zunächst zur Frage des Herrn Witzel. Zu dem Privatisierungsauftrag der EU-Kommission kann ich nichts sagen. Die NRW.BANK ist eine staatlich garantierte Förderbank mit einem expliziten Förderauftrag, dessen Auftrag dauerhaft im Gesetz

verankert ist. Ein Privatisierungsauftrag für die NRW.BANK als Förderbank besteht unseres Wissens nicht.

Der zweite Komplex ist die Frage von Herrn Börschel, ob das Prüfrecht des Landesrechnungshofs ausreichend ist. Auch da muss ich sagen: Die NRW.BANK ist Prüfinstanz. Ich bitte um Verständnis, dass wir als Prüfinstanz nichts dazu sagen können, ob das Prüfrecht in dem Sinne ausreichend ist. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass die NRW.BANK einem sehr ausdifferenzierten und dichten Prüfregime unterliegt. Sie unterliegt der Abschlussprüfung durch den Jahresabschlussprüfer, sie unterliegt der BaFin-Aufsicht, die keine punktuelle Aufsicht ist, sondern eine dauerhafte Aufsicht, und sie unterliegt der Staatsaufsicht, die durch das Innenministerium ausgeführt wird. Insofern besteht ein sehr dichtes Kontrollregime über die Bank.

Es mag folgerichtig sein, dass der Landesrechnungshof hier ein vollständiges Prüfrecht erhält. Das ist im Grunde genommen die Konsequenz aus dem Urteil des Landesverfassungsgerichtshofs, wie wir es in der Stellungnahme auch dargestellt haben. Daher möchte ich es zu diesem Punkt bei dieser Ausführung belassen.

(Martin Börschel [SPD]: Herr Vorsitzender, darf ich eine direkte Nachfrage stellen?)

Vorsitzender Christian Möbius: Bitte schön, Herr Kollege Börschel.

Martin Börschel (SPD): Entschuldigung, ich muss mich missverständlich ausgedrückt haben. Das ging haarscharf an meiner Intention vorbei. Sie haben recht: Die Frage der Prüfdichte wird parlamentarisch festgelegt werden, wenn wir abschließend über den Gesetzentwurf beraten.

Ich fragte mich und damit Sie eher, ob Sie befürchten, dass auf Grundlage der üblichen Veröffentlichungsregularien von Prüfberichten des Landesrechnungshofs geschäftspolitischen Erwägungen – also sensiblen Daten, möglicherweise der Konkurrenz unterliegenden Themen – bereits ausreichend Rechnung getragen ist.

Oliver Blaß (NRW.BANK): Auch hierzu ist zu sagen, dass die Bank natürlich dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegt. Sie hat die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ihrer Kunden zu wahren und hat auch selbst Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als Bank. Denn viele Details aus der Bilanzerstellung sind nicht öffentlich. Das ist bei anderen Banken ebenso, und das ist in Ordnung.

Insofern ist es für uns wichtig, dass der Landesrechnungshof im Rahmen seiner Prüfung diese Grundsätze sowohl für die Bank als auch für die Kundenstruktur wahrt. Davon müssen wir ausgehen, das müssen wir unterstellen. Aber in der Tat, Herr Börschel – sorry, dass ich Sie anfänglich missverstanden habe –, das ist ein wichtiger Punkt für die NRW.BANK. Deshalb würden wir jedes Interesse unterstützen, das uns eine Stärkung dieser Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verleiht.

Zu dem Fragenkomplex des Abgeordneten Stein kann ich nur sagen, dass aus unserer Sicht die NRW.BANK natürlich keinen „beträchtlichen Nebenhaushalt“ darstellt.

Eine Bilanzsumme von 160 Milliarden € ist für eine Förderbank dieses Ausmaßes und dieser Aufgabenstruktur normal. Es gibt auch andere Förderbanken in ähnlicher Größenordnung, und die Bilanzsumme besteht in dieser Größenordnung in etwa seit ihrer Gründung. Deswegen ist das aus meiner Sicht keine Besonderheit.

Inwieweit eine ausreichende parlamentarische Kontrolle im Rahmen der Wohnraumförderung sichergestellt ist – da bitte ich um Verständnis, dass Sie diese Frage an andere Institutionen stellen müssen. Das kann nicht der Vertreter der NRW.BANK beantworten.

Die NRW.BANK ist hinreichend demokratisch legitimiert. Eine hohe Transparenz ist durch Abschlussprüfungen und Berichterstattungen gegeben. Wir sehen keinen Bedarf für eine darüber hinausgehende Transparenz.

Jetzt weiß ich nicht, ob ich alle Ihre Fragen richtig aufgenommen habe, Herr Stein. Es ist natürlich auch sehr komplex. Ich war mit diesen Fragestellungen vorher nicht befasst. Ich möchte es erst einmal bei diesen Antworten belassen und gebe Ihnen Gelegenheit, noch einmal nachzufragen, wenn Sie möchten.

Von Herrn Optendrenk ist nach dem Verhältnis zwischen Parlament, Rechnungshof und den Grundlagen des NRW.BANK-Gesetzes gefragt worden. Dazu habe ich mich eben schon geäußert. Die Transparenz über das Geschäftsgebaren der NRW.BANK ist meines Erachtens gewahrt. Ich habe hierzu schon Ausführungen gemacht. Wenn eine erhöhte Transparenz, in welchem Sinn auch immer, gewünscht ist, müssen das die gesetzgebenden Organe entscheiden. Ich als Vertreter der NRW.BANK – da bitte ich um Ihr Verständnis – werde mich bei dieser Fragestellung zurückhalten.

Vorsitzender Christian Möbius: Vielen Dank, Herr Blaß. – Weitere Fragen sehe ich nicht. Das war eine der kürzesten Anhörungen, die wir im Haushalts- und Finanzausschuss durchgeführt haben.

Ich schlage Ihnen vor, am 22. November 2012 eine Beschlussempfehlung zu dem Gesetzesvorhaben an das Plenum zu geben. Der mitberatende Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat bereits in seiner Sitzung am 27. September 2012 auf ein Votum verzichtet. Ich werde den Haushaltskontrollausschuss bitten, bis zum 22. November 2012 zu votieren.

Ich danke Ihnen ganz herzlich, dass Sie zu der Anhörung gekommen sind, und wünsche Ihnen einen guten Weg über die Straße zur NRW.BANK.



Haushalts- und Finanzausschuss

9. Sitzung (öffentlich)

22. November 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:35 Uhr bis 16:40 Uhr

Vorsitz: Christian Möbius (CDU)

Protokoll: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | |
|--|-----------|
| Zur heutigen Tagesordnung | 5 |
| 1 Schwerpunkte der Haushalts- und Finanzpolitik in der 16. Wahlperiode | 6 |
| Unterrichtung durch den Finanzminister
Vorlage 16/334
Ausschussprotokoll 16/82

Aussprache zur Unterrichtung | |
| Über die in der letzten Sitzung erfolgte Unterrichtung ergibt sich eine längere Aussprache. Zu den aufgeworfenen Fragen nimmt der Finanzminister Stellung. | |
| 1a Ergebnisse der Informationsreise des Finanzministers in die USA | 18 |
| Minister Dr. Norbert Walter-Borjans (FM) berichtet dem Ausschuss. | |

2 Regionalisierte Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 22

Sachstandsbericht der Landesregierung
Vorlage 16/390

Sich aus der Vorlage ergebende Fragen werden von Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borjans und StS Dr. Rüdiger Messal (FM) beantwortet.

3 Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2012 25

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/302

Drucksache 16/1217

Schlussberatung und Abstimmung zur dritten Lesung

Der Ausschuss **nimmt** den **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen (*wiedergegeben auf S. 35 f. des Ausschussberichtes Drucksache 16/1301*) mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und der Piraten **an**.

In der **Schlussabstimmung empfiehlt** der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP und der Piraten, den **Gesetzentwurf** der Landesregierung in der Fassung nach der zweiten Lesung mit den soeben beschlossenen Änderungen zur dritten Lesung **anzunehmen**.

4 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012) 26

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/300

Drucksachen 16/1200 bis 16/1207, 16/1209 bis 16/1215 und 16/1220

Schlussberatung und Abstimmung zur dritten Lesung

Der Ausschuss berät den Haushaltsgesetzentwurf abschließend und stimmt über die Änderungsanträge ab.

*(Alle in der Sitzung gestellten **Änderungsanträge mit Begründungen** sowie die **Abstimmungsergebnisse** sind dem **Bericht** des Haushalts- und Finanzausschusses **Drucksache 16/1300** zu entnehmen. In diesem Protokoll sind nur die darüber hinausgehenden Wortbeiträge wiedergegeben.)*

Der Ausschuss **fasst** mit Zustimmung aller Fraktionen den auf Seite 3 der Drucksache 16/1300 dargestellten **Bereinigungsbeschluss**.

In der **Schlussabstimmung empfiehlt** der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP und der Piraten, den **Haushaltsgesetzentwurf** in der Fassung nach der zweiten Lesung mit den soeben beschlossenen Änderungen zur dritten Lesung **anzunehmen**.

5 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums

29

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/747

Abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss **empfiehlt** dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP und der Piraten, den **Gesetzentwurf Drucksache 16/747 anzunehmen**.

6 Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

30

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/743

Ausschussprotokoll 16/76

Abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss **nimmt** den **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, der FDP und der Piraten **an**.

In der **Schlussabstimmung empfiehlt** der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, der FDP und der Piraten, den **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 16/743** unter Berücksichtigung der soeben beschlossenen Änderungen **anzunehmen**.

7 Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums 33

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1184

Der Ausschuss **empfiehlt** dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, der Grünen und der Piraten gegen die Stimmen der FDP-Fraktion, den **Gesetzentwurf** unverändert **anzunehmen**.

8 Entwicklung relevanter Risikogrößen, Erwartungswerte und Prognoseparameter in der jährlichen Anpassung der Abwicklungspläne für die frühere WestLB im Vergleich der Jahre 2010, 2011 und 2012 34

Sachstandsbericht des Finanzministeriums
Vorlage 16/398

- Bericht von StS Dr. Rüdiger Messal (FM) 34
- Aussprache 36

9 Verschiedenes 42

Zum **Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen** – Gesetzentwurf der Landesregierung, **Drucksache 16/126 (Neudruck)** – **beschließt** der Ausschuss einvernehmlich, auf ein **Votum zu verzichten**.

6 Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/743

Ausschussprotokoll 16/76

Abschließende Beratung und Abstimmung

Vorsitzender Christian Möbius teilt mit, der mitberatende Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr habe auf ein Votum verzichtet. Der Ausschuss für Haushaltskontrolle habe am 6. November 2012 mit den Stimmen von SPD, CDU, Grünen und FDP gegen die Stimmen der Piraten dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Zur heutigen Beratung seien ein Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen und ein weiterer Änderungsantrag der Fraktion der Piraten als Tischvorlage verteilt worden (*wiedergegeben im Ausschussbericht Drucksache 16/1483, S. 10 f.*)

Vielleicht könne die Landesregierung vorab etwas dazu sagen, ob der Antrag der Fraktion der Piraten rechtlich möglich sei.

StS Dr. Rüdiger Messal (FM) legt dar, das Ministerium habe den Antrag erst heute Vormittag bekommen und sich noch keine abschließende Meinung bilden können. Dazu seien detaillierte rechtliche Bewertungen notwendig.

Dr. Marcus Optendrenk (CDU) fände es hilfreich, wenn die Landesregierung vor der abschließenden Beratung im Plenum dem Landtag eine rechtliche Bewertung zugänglich mache. Die CDU-Fraktion sehe sich heute nur zu einer Enthaltung in der Lage, weil sie ebenfalls die rechtliche Zulassung nicht beurteilen könne.

Dietmar Schulz (PIRATEN) zeigt sich verwundert darüber, dass die Landesregierung die rechtliche Zulässigkeit noch prüfen wolle. Vor dem Hintergrund des Antrages der Fraktionen der SPD und der Grünen vom 24. Februar 2010 – Drucksache 14/10697 – sollte das Ergebnis einer solchen Überprüfung eigentlich vorliegen. Der heutige Änderungsantrag der Piraten sei in Teilen damit identisch.

Dirk Wedel (FDP) fragt, ob es bei der Frage der rechtlichen Zulässigkeit der beantragten Änderung darum gehe, wer dazu verpflichtet werden könne, das Parlament zu unterrichten: die NRW.BANK selbst oder aber die Landesregierung. Normalerweise sei ja die Landesregierung dafür zuständig.

22.11.2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/743

2. Lesung

**Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur
sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK**

Berichterstatter

Abgeordneter Christian Möbius

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/743, wird mit den aus der angefügten Gegenüberstellung ersichtlichen Beschlüssen des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 22.11.2012/Ausgegeben: 26.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

**Gesetz zur Anpassung des Gesetzes
über die NRW.BANK an die
Gewährträgerstruktur sowie zum
Prüfungsrecht des
Landesrechnungshofs bei der
NRW.BANK**

vom 2012

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die
NRW.BANK**

Das Gesetz über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „a)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Gewährträger stellen“ durch die Wörter „Der Gewährträger stellt“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gewährträger haften“ durch die Wörter „Der Gewährträger haftet“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Gewährträger“ durch die Wörter „des Gewährträgers“ ersetzt.

Beschlüsse des Ausschusses

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die
NRW.BANK**

Das Gesetz über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die Gewährträger haften“ durch die Wörter „Der Gewährträger haftet“ ersetzt und das Wort „gesamtschuldnerisch“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
- f) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der ausscheidende Gewährträger haftet“ durch die Wörter „Ausgeschiedene Gewährträger haften“ ersetzt und das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „ausscheidenden“ durch das Wort „ausgeschiedenen“ ersetzt.
- g) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
2. unverändert
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Angabe „e“ wird durch die Angabe „c“ ersetzt sowie die Wörter „am Stammkapital Beteiligten nach Maßgabe der Satzung“ durch die Wörter „vom Gewährträger entsandten Mitgliedern“.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
- „(2) Das Nähere, insbesondere die Zahl der weiteren Mitglieder nach Absatz 1, den Vorsitz und das Stimmrecht regelt die Satzung.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben d und e werden aufgehoben.
 - bb) Buchstabe f wird Buchstabe d und die Wörter „der am Stammkapital Beteiligten“ werden gestrichen und die Wörter „den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile“ werden ersetzt durch die Wörter „dem Gewährträger“ sowie die Angabe „e“ durch die Angabe „c“.
 - cc) Buchstabe g wird Buchstabe e und in Satz 2 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „d“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „f und g“ durch die Angabe „d und e“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „e“ durch die Angabe „c“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „d“ ersetzt.

4. § 9b wird wie folgt geändert:

4. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:
 - „g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Architektenschaft.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „g“ ersetzt.

5. neu

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für das Innere zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Kosten für die staatliche Aufsicht über die NRW.BANK durch das für das Innere zuständige Ministerium sind dem Land durch die NRW.BANK zu 90 Prozent zu erstatten, soweit sie nicht nach Absatz 5 Satz 2 gedeckt sind. Das für das Innere zuständige Ministerium setzt die Kostenumlage jährlich nachträglich fest.“

5. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gewährträger können“ durch die Wörter „Der Gewährträger kann“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 13 wird aufgehoben.

6. – bisher 5. - unverändert

7. – bisher 6. - unverändert

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird wie folgt geändert:

In § 112 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die NRW.BANK“ sowie das anschließende Komma gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Unverändert

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/743, Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK, wurde durch das Plenum am 13. September 2012 nach der 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und an den Ausschuss für Haushaltskontrolle – jeweils zur Mitberatung - überwiesen.

B Beratung im Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie im Ausschuss für Haushaltskontrolle

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hatte bereits vor der öffentlichen Anhörung auf ein Votum verzichtet. Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat in seiner Sitzung am 6. November dem Gesetzentwurf der Landesregierung zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN.

C Beratung im Haushalts- und Finanzausschuss

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung am 27. September 2012 zur Beratung aufgerufen und eine Anhörung für den 25. Oktober 2012 beschlossen.

Die öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/743 - hat am 25. Oktober 2012 stattgefunden. Für die öffentliche Anhörung lagen folgende Stellungnahmen vor:

Präsidentin des Landesrechnungshofs	16/158
NRW.BANK	16/179

Die Anhörung der Sachverständigen ist im Wortlaut im Ausschussprotokoll 16/76 dokumentiert. Eine Aussprache zu den Ergebnissen der Anhörung fand am 31. Oktober 2012 statt.

Zur abschließenden Beratung und Abstimmung am 22. November 2012 lagen zwei Änderungsanträge der Fraktionen vor:

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Der Haushalts- und Finanzausschuss wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/743 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für das Innere zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Kosten für die staatliche Aufsicht über die NRW.BANK durch das für das Innere zuständige Ministerium sind dem Land durch die NRW.BANK zu 90 Prozent zu erstatten, soweit sie nicht nach Absatz 5 Satz 2 gedeckt sind. Das für das Innere zuständige Ministerium setzt die Kostenumlage jährlich nachträglich fest.““

b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.“

Begründung:

Die neu aufgenommene Vorschrift ermöglicht die Umlage der dem für das Innere zuständigen Ministerium entstehenden Aufsichtskosten auf die beaufsichtigte NRW.BANK. Damit wird gleichzeitig gewährleistet, dass den gestiegenen und zukünftig eventuell ansteigenden Anforderungen an die Qualität der Aufsicht unabhängig von haushaltspolitischen Erwägungen weiterhin Rechnung getragen werden kann. Der allgemeine staatliche Ansatz, entstehende Kosten und damit hier die Aufsichtskosten auf die unter Aufsicht stehenden Institutionen umzulegen, wird im Bereich der Bundesaufsicht über Kreditinstitute und Versicherungen sowie in anderen Bundesländern hinsichtlich der Staatsaufsicht über Landesbanken bereits seit längerem praktiziert.

Darüber hinaus ist § 11 Absatz 1 redaktionell an die aktuelle Ressortbezeichnung anzupassen.

Die NRW.BANK soll erstmals ab dem 1. Januar 2013 die Kosten der staatlichen Aufsicht durch das für Inneres zuständige Ministerium zu 90 Prozent tragen.“

Änderungsantrag der PIRATEN-Fraktion

„Der Haushalts- und Finanzausschuss wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/743 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

,7. § 14 wird mit folgendem Inhalt angefügt:

§ 14 Berichtspflichten

Die NRW.Bank ist verpflichtet nach jedem Treffen des Risikoausschusses der NRW.Bank das Parlament in Form des Haushalts- und Finanz-, sowie des Haushaltskontrollausschusses in einem vertraulichen Bericht über die aktuelle Lage des Unternehmens zu unterrichten. Bei nicht turnusgemäßen Treffen hat die Unterrichtung unverzüglich zu erfolgen.

Begründung:

Die hier beschriebenen Maßnahmen leiten sich aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW des letzten Jahres ab. In der Urteilsbegründung vom VerfGH NRW zu dem Urteil vom 13.12.2011 ist klar ersichtlich, dass die Richter nicht nur die Weigerung der NRW.Bank zur Prüfung des Unternehmens durch den Landesrechnungshofes kritisieren, sondern zudem auch darauf hinweisen, dass die NRW.Bank mit einer Bilanzsumme von 160 Mrd. Euro im Jahr 2009 einen beträchtlichen Schattenhaushalt des Landes Nordrhein-Westfalens darstellt. Die Verwaltungsratsmandate werden nicht auf alle Fraktionen des Landtags verteilt. Dadurch wird das sog. „Königsrecht“ des Parlaments zur Bestimmung und Kontrolle des Haushalts und der Finanzen des Landes umgangen. Somit ist an dieser Stelle allen Teilen des Parlaments durch aktive Information die Möglichkeit einzuräumen, über die Risiken der NRW.Bank unterrichtet zu werden und zu bleiben.

Der Risikoausschuss tagt laut § 18 der Satzung regelmäßig jedes Quartal und darüber hinaus bei Bedarf. Angelehnt an dieses bereits praktizierte Vorgehen ist es ohne größeren Aufwand möglich, das Parlament in einem schriftlichen Bericht, gestützt durch das Protokoll der Sitzung, zeitnah und ohne größere Kosten zu unterrichten.“

Die antragstellende PIRATEN-Fraktion hat diesen Antrag nach kurzer Diskussion über die rechtliche Zulässigkeit für die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses zurückgezogen.

Über den Antrag der Koalitionsfraktionen wurde abgestimmt. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und FDP sowie der PIRATEN-Fraktion **angenommen**.

D Abstimmung, Ergebnis

In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 22. November 2012 wurde über den so geänderten Gesetzentwurf abschließend abgestimmt. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und FDP sowie der PIRATEN-Fraktion **angenommen**.

Christian Möbius
Vorsitzender

27.11.2012

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/743

Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

Der Gesetzentwurf Drucksache 16/743 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/1483 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„ 5. Nach § 9 c wird folgender §9 d eingefügt:

§ 9 d

Parlamentarischer Beirat

- (1) Bei der NRW.BANK wird ein Beirat mit dem Namen „Parlamentarischer Beirat“ gebildet.
 - (2) Der Parlamentarische Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern des Landtages. Sie werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verhältniswahlssystem gewählt, das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüsse anwendet.
 - (3) Der Vorstand berichtet dem Parlamentarischen Beirat mindestens zweimal im Jahr über die Risiko- und Geschäftslage der NRW.BANK.
 - (4) Das Nähere, insbesondere über das Erlöschen der Mitgliedschaft, die Sitzung, die Beschlussfassung, die Geschäftsordnung und die Verpflichtung der Mitglieder zum Stillschweigen über vertrauliche Angaben der NRW.BANK regelt die Satzung.
- b) Die bisherigen Nummern 5, 6 und 7 werden Nummern 6, 7 und 8.“

2. Artikel 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 1 Nummer 5 und Nummer 6 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.“

Datum des Originals: 27.11.2012/Ausgegeben: 27.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Begründung:

Durch die Einrichtung eines Parlamentarischen Beirats wird gegenüber dem Landtag in Bezug auf die Lage der NRW.BANK neben den Berichten über Kontrollen durch den Landesrechnungshof sowie dem individuellen Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Landesregierung zusätzliche Transparenz mit großem Aktualitätsbezug geschaffen. Die im NRW.BANK-Gesetz geregelten Anstaltslast und Gewährträgerhaftung sowie die Garantie für bestimmte Geschäfte der NRW.BANK nach § 4 Absatz 3 des NRW.BANK-Gesetzes führen zu einer potentiellen Rückwirkung auf den Landeshaushalt. Angesichts der hohen Bedeutung des Budgetrechts des Landtags ist es geboten, dass der Vorstand der NRW.BANK regelmäßig gegenüber Mitgliedern aus den Fraktionen des Landtags zur Risiko- und Geschäftslage der NRW.BANK berichtet.

Die Besetzung des Parlamentarischen Beirats folgt der entsprechenden Vorschrift für den Beirat für Wohnraumförderung in § 9 b Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 Satz 1 des NRW.BANK-Gesetzes. Hierdurch ist sichergestellt, dass einerseits jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied in dem Parlamentarischen Beirat vertreten ist und andererseits sich die Mehrheitsverhältnisse im Landtag in der Tendenz widerspiegeln. Durch die auf zwölf begrenzte Anzahl der Mitglieder des Parlamentarischen Beirats wird darüber hinaus gewährleistet, dass es sich um ein effizientes Gremium handelt und dass im Interesse des Schutzes der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der NRW.BANK das Wissen über vertrauliche Angaben sich auf wenige Personen, die nach einer entsprechenden Ergänzung der Satzung der NRW.BANK zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, konzentriert.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu den Gremien der NRW.BANK im NRW.BANK Gesetz bleiben die weiteren Regelungen zum Parlamentarischen Beirat der Satzung vorbehalten.

Norbert Römer
Marc Herter
Martin Börschel

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Mehrddad Mostofizadeh

und Fraktion

27.11.2012

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/743 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses, Drucksache 16/1483 –

Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. § 14 wird mit folgendem Inhalt angefügt:

„§ 14 Berichtspflichten

Die NRW.Bank ist verpflichtet nach jedem Treffen des Risikoausschusses der NRW.Bank das Parlament in Form des Haushalts- und Finanz-, sowie des Haushaltskontrollausschusses in einem vertraulichen Bericht über die aktuelle Lage des Unternehmens zu unterrichten. Bei nicht turnusgemäßen Treffen hat die Unterrichtung unverzüglich zu erfolgen.“

Begründung:

Die hier beschriebenen Maßnahmen leiten sich aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW des letzten Jahres ab. In der Urteilsbegründung vom VerfGH NRW zu dem Urteil vom 13.12.2011 ist klar ersichtlich, dass die Richter nicht nur die Weigerung der NRW.Bank zur Prüfung des Unternehmens durch den Landesrechnungshofes kritisieren, sondern zudem auch darauf hinweisen, dass die NRW.Bank mit einer Bilanzsumme von 152,5 Mrd. Euro laut Jahresbilanz 2011 einen beträchtlichen Schattenhaushalt des Landes Nordrhein-Westfalens darstellt. Die Verwaltungsratsmandate werden nicht auf alle Fraktionen des Landtags verteilt. Dadurch wird das sog. „Königsrecht“ des Parlaments zur Bestimmung und Kontrolle des Haushalts und der Finanzen des Landes umgangen. Somit ist an dieser Stelle

Datum des Originals: 27.11.2012/Ausgegeben: 27.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

allen Teilen des Parlaments durch aktive Information die Möglichkeit einzuräumen, über die Risiken der NRW.Bank unterrichtet zu werden und zu bleiben.

Der Risikoausschuss tagt laut § 18 der Satzung regelmäßig jedes Quartal und darüber hinaus bei Bedarf. Angelehnt an dieses bereits praktizierte Vorgehen ist es ohne größeren Aufwand möglich, das Parlament in einem schriftlichen Bericht, gestützt durch das Protokoll der Sitzung, zeitnah und ohne größere Kosten zu unterrichten.

Dr. Joachim Paul
Monika Pieper
Dietmar Schulz
Robert Stein

und Fraktion



14. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 28. November 2012

Mitteilungen der Präsidentin.....879

1 Versorgungssicherheit für Haushalts- und Industriestrom in Nordrhein-Westfalen garantieren – Betrieb von fossilen Kraftwerken sichern

Aktuelle Stunde
auf Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1543

In Verbindung mit:

MKULNV – oder wie die Energiewende misslingt

Eilantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1544.....879

Dietmar Brockes (FDP)	879
Thomas Kufen (CDU)	880
Thomas Eiskirch (SPD)	881
Reiner Priggen (GRÜNE)	883
Kai Schmalenbach (PIRATEN)	885
Minister Johannes Remmel.....	886
Rainer Deppe (CDU)	888
Rainer Schmeltzer (SPD)	889
Henning Höne (FDP).....	891
Wibke Brems (GRÜNE).....	892
Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN)	893
Minister Garrelt Duin.....	894

Ergebnis895

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/300

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/1300

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1562

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1566

dritte Lesung

Und:

Finanzplanung 2011 bis 2015 des Landes Nordrhein-Westfalen

Drucksache 16/301

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/1221

In Verbindung mit:

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2012 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2012)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/302

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/1301

dritte Lesung

Sowie:

Gesetz zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktfondsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/176

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Kommunalpolitik
Drucksache 16/1238

dritte Lesung.....896

- Dr. Marcus Optendrenk (CDU).....896
- Martin Börschel (SPD).....898
- Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)902
- Ralf Witzel (FDP)904
- Dietmar Schulz (PIRATEN)907
- Minister Dr. Norbert Walter-Borjans909
- André Kuper (CDU)912
- Michael Hübner (SPD).....913
- Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)913
- Kai Abruszat (FDP).....914
- Robert Stein (PIRATEN).....915
- Minister Ralf Jäger.....918

Ergebnis919

3 Ermittlung von Grundlagendaten zur transparenten Darlegung von Finanzierungsstrukturen im öffentlichen Nahverkehr im Vergleich zum individualmotorisierten Verkehr in NRW

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1258 – Neudruck919

- Oliver Bayer (PIRATEN).....920
- Achim Tüttenberg (SPD)921
- Arne Moritz (CDU)921
- Arndt Klocke (GRÜNE).....922
- Christof Rasche (FDP)923
- Minister Michael Groschek924

Ergebnis925

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/57

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1563

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
Drucksache 16/1482

zweite Lesung..... 925

- Andreas Becker (SPD)..... 925
- Henning Rehbaum (CDU)..... 926
- Rolf Beu (GRÜNE)..... 927
- Christof Rasche (FDP)..... 928
- Oliver Bayer (PIRATEN)..... 928
- Minister Michael Groschek 929

Ergebnis..... 930

5 Nahverkehr in Nordrhein-Westfalen ausbauen – Fernverkehr verbessern

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1474 930

- Henning Rehbaum (CDU)..... 930
- Gordan Dudas (SPD)..... 932
- Rolf Beu (GRÜNE)..... 933
- Christof Rasche (FDP)..... 934
- Stefan Fricke (PIRATEN)..... 934
- Minister Michael Groschek 935

Ergebnis..... 936

6 Fragestunde

Drucksache 16/1494 936

Mündliche Anfrage 7

der Abgeordneten
Yvonne Gebauer (FDP)

Wie will die Landesregierung auf die Gerichtsurteile des Bundesarbeitsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Müns-

ter zu den Reisekostenvergütungen für Klassenfahrten von Lehrerinnen und Lehrern reagieren?.....936

Ministerin Sylvia Löhrmann937

Mündliche Anfrage 8

des Abgeordneten
Ralf Witzel (FDP)

Berichterstattung über zweifelhafte Lustreisen bei der früheren WestLB – Welche einzelnen Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die offiziellen Richtlinien für sogenannte Kundenevents und faktische Einladungspraxis sowie die an den Vorgängen beteiligten Verantwortlichen vor?.....940

Minister Garrelt Duin941

7 Kindertagespflege stärken: Leistungen anerkennen, Strukturen optimieren, Qualifikationen steigern

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1272.....945

- Marcel Hafke (FDP)945
- Walburga Benninghaus (SPD)946
- Bernhard Tenhumberg (CDU)947
- Andrea Asch (GRÜNE)948
- Olaf Wegner (PIRATEN)949
- Ministerin Ute Schäfer949
- Marcel Hafke (FDP)950
- Bernhard Tenhumberg (CDU)951
- Ministerin Ute Schäfer951

Ergebnis952

8 Studie zur Medikamentengabe in der kommerziellen Tieraufzucht

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1252.....952

- Simone Brand (PIRATEN).....952
- Frank Sundermann (SPD).....953
- Christina Schulze Föcking (CDU).....954
- Norwich Rüße (GRÜNE)955
- Karlheinz Busen (FDP).....956
- Minister Johannes Remmel.....957
- Simone Brand (PIRATEN).....958

Ergebnis..... 958

9 Datenschutz und Datensicherheit verbessern – Landesdatenschutzkonferenz durchführen, Einführung eines NRW-Datenschutzsiegels prüfen und Medienkompetenz stärken!

Antrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1469

Änderungsantrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1571 958

- Guido van den Berg (SPD) 958
- Matthi Bolte (GRÜNE)..... 959
- Dr. Robert Orth (FDP) 960
- Gregor Golland (CDU) 961
- Marc Olejak (PIRATEN)..... 962
- Minister Ralf Jäger 962

Ergebnis..... 963

10 Voraussetzungen für eine „Medizinische Fakultät OWL“ schaffen, Ärztemängel im ländlichen Raum wirksam bekämpfen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1475

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1554 963

- Ralf Nettelstroth (CDU) 963
- Dennis Maelzer (SPD) 964
- Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 965
- Kai Abruszat (FDP) 966
- Oliver Bayer (PIRATEN) 967
- Ministerin Svenja Schulze 969

Ergebnis..... 971

11 Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/743	Ergebnis.....	977
Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1555	14 Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Finanzgericht Köln	
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/1556	Wahlvorschlag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/1496	978
Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/1483	Ergebnis.....	978
zweite Lesung		972
Stefan Kämmerling (SPD)		972
Daniel Sieveke (CDU)		972
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)		973
Ralf Witzel (FDP)		974
Dietmar Schulz (PIRATEN)		975
Minister Garrelt Duin.....		975
Dietmar Schulz (PIRATEN)		977
Ergebnis		977
12 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbe- reich des Finanzministeriums	15 Abkommen zwischen Bund und Län- dern über die gemeinsame Förderung der Nationalen Kohorte (NaKo)	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/747	Vorlage des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung gemäß § 10 Abs. 4 LHO Vorlage 16/233	
Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/1484	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung Drucksache 16/1485	978
zweite Lesung	Ergebnis.....	978
Ergebnis		977
13 Wahl der Mitglieder für die Ausschüs- se zur Wahl der ehrenamtlichen Rich- terinnen und Richter bei dem Ober- verwaltungsgericht und den Verwal- tungsgerichten des Landes Nord- rhein-Westfalen	16 Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a GG	
Wahlvorschlag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/1495.....	hier: Anmeldung zum Rahmenplan 2013 bis 2016 nach § 7 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschut- zes“ (GAK)	
	Vorlage des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz gemäß Art. 10 Abs. 3 LHO Vorlage 16/244	
	Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/1486	978
	Ergebnis.....	978

17 Verfassungsbeschwerden der K.

2 BvR 1561/12
2 BvR 1562/12
2 BvR 1563/12
2 BvR 1564/12
Vorlage 16/350

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/1487978

Ergebnis978

**18 Verfassungsbeschwerden des Herrn
Ludwig Weyhe und anderer**

1 BvR 1795/08
1 BvR 2120/10
1 BvR 2146/10
Vorlage 16/321

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/1488978

Ergebnis978

**19 Verfassungsgerichtliches Verfahren
wegen der Beschwerde des Herrn
Pürschel gegen die Wahlprüfungs-
entscheidung des Landtags Nordrhein-
Westfalen vom 13. September 2012**

VerfGH 19/12
Vorlage 16/338

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/1489979

Ergebnis979

**20 Verfassungsgerichtliches Verfahren
wegen der Beschwerde des Herrn
Dietsch gegen die Wahlprüfungs-
entscheidung des Landtags Nordrhein-
Westfalen vom 13. September 2012**

VerfGH 21/12
Vorlage 16/342

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/1490979

Ergebnis979

**21 Verfassungsgerichtliches Verfahren
wegen der Beschwerde des Herrn
Dr. Ludwig gegen die Wahlprüfungs-
entscheidung des Landtags Nord-
rhein-Westfalen vom 13. September
2012**

VerfGH 18/12
Vorlage 16/328
Vorlage 16/341
Vorlage 16/358

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/1491 979

Ergebnis..... 979

22 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 2
gem. § 79 Abs. 2 GeschO

Drucksache 16/1492 979

Ergebnis..... 979

23 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 16/4 979

Ergebnis..... 979

Entschuldigt waren:

- Minister Guntram Schneider
Ministerin Svenja Schulze
(10:30 bis 13:00 Uhr)
Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans
(ab 15:00 Uhr)
- Helene Hammelrath (SPD)
Markus Töns (SPD)
- Volker Jung (CDU)
Thomas Kufen (CDU)
(ab 12:00 Uhr)
Hendrik Schmitz (CDU)
- Herbert Franz Goldmann (GRÜNE)
Daniela Schneckenburger (GRÜNE)
(ab 16:15 Uhr)
- Daniel Schwerd (PIRATEN)

11 Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/743

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1555

Änderungsantrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1556

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/1483

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile für die Fraktion der SPD Herrn Kollegen Kämmerling das Wort.

Stefan Kämmerling (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind bekanntlich aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausgeschieden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird redaktionell der veränderten Gewährträgerstruktur Rechnung getragen.

Die Arbeit der NRW.BANK wird zudem zukünftig vom Landesrechnungshof begleitet. Fehlende Prüfungsmöglichkeiten sind somit schon bald Vergangenheit. Wir hatten dies im Übrigen bereits in der 14. Wahlperiode aus der Rolle der Opposition heraus gefordert.

Weiterhin wird wertvoller zusätzlicher Sachverstand in den Beirat für Wohnraumförderung geholt. Das geschieht durch Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin der Architektenkammer.

Abhilfe zu schaffen war noch betreffs des allgemeinen staatlichen Ansatzes, Aufsichtskosten den unter Staatsaufsicht stehenden Institutionen in Rechnung zu stellen. Mit dem durch die Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsantrag werden dem zuständigen Ministerium eben diese Kosten zu 90 % von der NRW.BANK erstattet. Das ist nicht nur sinnvoll, sondern auch gängige Praxis anderer Bundesländer sowie auch im Bereich der Bundesaufsicht über Kreditinstitute und Versicherungen üblich.

Nun zum Änderungsantrag der Piratenfraktion bezüglich Berichtspflichten: Wie eben schon ausgeführt, trägt die Landesregierung dem in der Begründung des Antrags der Piratenfraktion zitierten Urteil des Verfassungsgerichtshofs mit dem vorgelegten Gesetz Rechnung. Der Landesrechnungshof erhält

die von den Koalitionsfraktionen immer schon geforderten Prüfungsrechte.

Darüber hinaus verfügt die NRW.BANK bereits über eine hohe Kontrolldichte. Bundesbank, BaFin und Verwaltungsrat stellen diese sicher. Letzterer ist zudem auch mit Abgeordneten des nordrhein-westfälischen Landtages besetzt. Die Zusammensetzung resultiert natürlich aus den Ergebnissen einer demokratischen Wahl und repräsentiert diese.

Dennoch: Einer Ausweitung von Transparenz, effektiv organisiert und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der NRW.BANK wahrend, stehen wir aufgeschlossen gegenüber und wollen sie gerne auf den Weg bringen.

Mit unserem Änderungsantrag unterbreiten wir Ihnen und dem Haus darum das Angebot, einen parlamentarischen Beirat zu bilden. Dieser würde mit hoher Aktualität vom Vorstand der NRW.BANK über die Risiko- und Geschäftslage informiert. Die Besetzung soll analog dem bewährten Beirat für Wohnraumförderung nach dem Verhältniswahlssystem erfolgen. Damit ist die sicherlich von allen Seiten gewünschte Transparenz gegeben, und zwar in einem Gremium arbeitseffektiver Größe. Jede Fraktion ist vertreten, und die Mehrheitsverhältnisse des Landtages werden ebenfalls widerspiegelt. Weiterhin bleibt das individuelle Auskunftsrecht jedes Abgeordneten selbstverständlich unberührt.

Ich werbe deshalb um Ihre Zustimmung für eine praktikable Lösung und ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Herr Kollege Kämmerling. – Für die CDU-Fraktion spricht Herr Kollege Sieveke.

Daniel Sieveke (CDU): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Bereits bei der Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes waren wir uns einig, dass dieser erforderlich ist, um das NRW.BANK-Gesetz und die Landeshaushaltsordnung an die eingetretenen Veränderungen und Umstände anzupassen.

Die wichtigsten Veränderungen ergeben sich aus den Konsequenzen des Urteils des NRW-Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2011. Mit diesem Urteil hat das Gericht den Umfang des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK definiert, und zwar in der Form, dass laut Landesverfassung Nordrhein-Westfalen der Landesrechnungshof außer zur Rechnungsprüfung auch zu einer lückenlosen rechnungsunabhängigen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes ermächtigt ist.

Da das Land weitreichende Einstandspflichten für die NRW.BANK hat, unterliegt damit auch die Bank

einer umfassenden Prüfung durch den Landesrechnungshof. Dieser kann also bei seiner Prüfung sämtliche Auskünfte und Einsicht in alle Unterlagen verlangen, die aus seiner Sicht für die Finanzlage des Landes von Bedeutung sein können.

Die parlamentarischen Beratungen im Ausschuss haben gezeigt, dass wir hinsichtlich des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK jetzt einig sind.

In zwei Punkten können wir allerdings nicht zustimmen.

Zum einen haben die regierungstragenden Fraktionen von SPD und Grünen in der abschließenden Sitzung des Fachausschusses einen Änderungsantrag vorgelegt und auch beschlossen, der die NRW.BANK verpflichtet – das haben Sie eben erwähnt –, die Kosten der staatlichen Aufsicht dem Land zu 90 % zu erstatten.

Ein zweiter bemerkenswerter Punkt ist die Frage der zukünftigen Kontrollrechte des Landtages in Bezug auf die NRW.BANK. Auch dies hatte ich bei der Einbringung bereits erwähnt. Sie selbst sind eben auf die 14. Wahlperiode eingegangen.

Die regierungstragenden Fraktionen von SPD und Grünen haben im Februar 2010 einen Antrag gestellt, der sich mit der Zukunft der NRW.BANK nach der Integration des Vermögens der Wohnbauförderanstalt in die NRW.BANK beschäftigte und neben den Prüfungsrechten des Landesrechnungshofs auch ganz wesentlich auf die Rolle des Landtags abstellte. Sie haben damals sogar kritisiert, es sei ein Schattenhaushalt geschaffen worden, auf den nur die Landesregierung Zugriff habe, der der Kontrolle des Landtags vollständig entzogen sei. Im Fachausschuss haben die Piraten diese Bedenken nun aufgegriffen und inzwischen einen Änderungsantrag zur Aufnahme einer Berichtspflicht vorgelegt.

Auch die regierungstragenden Fraktionen von SPD und Grünen haben sich gestern an ihre Bedenken aus 2010 erinnert und nun einen eigenen Änderungsantrag eingebracht. Entscheidend dabei ist, dass sie das bei der Einbringung und der Beratung bis gestern nicht aufgegriffen haben. Es wäre aus unserer Sicht sinnvoll gewesen, wenn die Änderungsanträge der Regierungsfractionen zu beiden Punkten schon zur Expertenanhörung vorgelegen hätten. Dann hätten wir die rechtlichen Fragen, die sich ergeben, klären und die NRW.BANK als Betroffene um Stellungnahme bitten können.

Daher werden wir uns bei der Abstimmung zu den vorliegenden Änderungsanträgen der Regierungskoalition und der Piraten sowie auch zum vorliegenden Gesetzentwurf enthalten. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Sieveke. – Nun spricht für die grüne Fraktion Herr Mostofizadeh.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Sachverhalt ist eben schon erläutert worden. Es geht um mehr Transparenz bei der NRW.BANK. Mit diesem Gesetzgebungsverfahren wird das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs konsequent umgesetzt, die entsprechenden Artikel werden eingefügt.

Zwei weitere Fragen haben sich im Gesetzgebungsverfahren ergeben: Erstens geht es um die Kostenpflicht für die staatliche Aufsicht; der Kollege Sieveke hat es eben angesprochen. Ich weiß nicht, was daran rechtlich zu klären ist. Fast alle anderen Bundesländer handhaben das genauso. Man muss sich schlichtweg politisch entscheiden, ob man es will oder nicht. Wir haben uns dafür entschieden, dass die staatliche Aufsicht der NRW.BANK – nicht die wohnungsfachliche Aufsicht – zu vergüten ist, so ähnlich wie in anderen Verfahren auch. Wenn ich mein Auto zum TÜV bringe, muss ich auch Gebühren zahlen. In verschiedenen anderen Fällen ist es nicht anders. Insofern ist die politische Entscheidung ganz einfach zu treffen: Entweder man ist dafür, oder man ist dagegen. Die Koalitionsfraktionen haben sich dafür entschieden und haben das im Haushaltsausschuss beantragt und durchgesetzt.

Zweitens geht es um die Transparenz. Zum einen stellt sich die Frage der generellen Risikoaufsicht gegenüber der NRW.BANK, zum anderen: An wen berichtet der Landesrechnungshof, wenn es sich um vertrauliche Dinge in Prüfungsprozessen handelt? Wir halten es für sachgerecht, einen parlamentarischen Beirat zu gründen, der diese Fragen erörtern kann. Er ist mit zwölf Mitgliedern etwas kleiner zu fassen als der Haushalts- und Finanzausschuss, um die Vertraulichkeit weiter zu begrenzen. Denn wir alle müssen ein Interesse daran haben, dass die NRW.BANK weiterhin in einem geordneten Umfeld arbeiten kann, ohne dass sie Angst haben muss, dass Geschäftsprozesse nach außen dringen.

Insofern schlagen Ihnen die Koalitionsfraktionen den Änderungsantrag vor. Wir denken, das ist ein guter Kompromiss, ein guter Weg, um die Prüfungsrechte gegenüber der NRW.BANK zu erweitern und das Interesse des Landtags ausreichend auszustatten. Da sind wir ganz konsistent im Hinblick auf die 14. Wahlperiode.

Ich bitte um Zustimmung sowohl zur Beschlussempfehlung als auch zum Änderungsantrag.

(Beifall von den GRÜNEN und der SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Herr Mostofizadeh. – Nun spricht für die FDP-Fraktion Herr Kollege Witzel.

Ralf Witzel (FDP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Gesetzentwurf enthält unterstützenswerte Dinge, aber auch Punkte, bei denen sich Nachfragen ergeben. Was die Frage der sinnvollen Neuregelungen angeht, ist viel über die uneingeschränkte Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofs gesprochen worden. Das ist aus unserer Sicht absolut sinnvoll, eine Verbesserung der Transparenz, und es gibt ohnehin, nachdem die rechtlichen Urteile vorliegen, keine andere Möglichkeit. Es ist auch in der Sache vernünftig und begründet, bei einer Institution, die unser Vertrauen hat, die die Interessen des Steuerzahlers wahren und großen Wert auf die Ordnungsmäßigkeit von finanziellen Vorgängen legen soll, eine gravierende Beteiligung des Landes nicht auszunehmen, sodass Sachverhalte nicht überprüft werden könnten.

Ebenso wünschenswert und unterstützenswert ist die Anreicherung um Fachlichkeit, was Fragen der Wohnraumförderung und die Einbeziehung von Architekten angeht.

Weil alle Fragen in der Politik nicht nur abstrakter Natur sind, sondern auch konkrete Dinge beinhalten, will ich an dieser Stelle – auch wenn es um eine erweiterte Transparenz für Parlament und Landesrechnungshof geht – das nicht verschweigen, was zuletzt Gegenstand der Berichterstattung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk war. Dazu hätte ich gerne die Einschätzung der Landesregierung, wie sie das Ganze sieht, gerade weil über das Thema „Schattenhaushalt“ diskutiert wurde. Egal wie man es nennt: Wir wissen, von der Bilanzsumme her ist ein sehr großes Volumen gebunden, zuletzt in der Größenordnung von 160 Milliarden €. Laut Berichterstattung von „Panorama“ vom 23. August 2012 gibt es zahlreiche Risikopositionen. Dort heißt es – ich gebe das nur wieder, mache mir das nicht zu eigen –, dass bei der NRW.BANK 20,8 Milliarden € auf Credit Default Swaps entfallen, die in ihrer weiteren Entwicklung Risiken beinhalten.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Was heißt das?)

Wie bewertet die Landesregierung die tatsächlichen Aufsichtsstrukturen? Laut Berichterstattung von „Panorama“, so die Ergebnisse der journalistischen Untersuchung, führen die 33 Mitgliedschaften, die die Landesregierung in unterschiedlichen Aufsichtsgremien hat, nicht dazu, dass alle Fragen immer nur fachlich bewertet werden. Deshalb ist all das, was wir an mehr Transparenz und mehr Aufsichtsstrukturen organisiert bekommen, sinnvoll. Das gilt nicht nur für den Landesrechnungshof, sondern auch für die Frage parlamentarischer Beteiligung. In der Tat wäre es wünschenswert, wenn die Fraktionen hier noch etwas früher gemeinsam ins Gespräch gekommen wären. Nun gibt es einen Antrag, der ja die Mehrheit zu finden scheint, weil er von den Koalitionsfraktionen auf den Weg gebracht wird. Ich glaube, da ist die Frage, wie man es später in den weite-

ren Regularien ausgestaltet, aber nicht die Frage, ob so etwas sinnvoll ist, eine stärkere parlamentarische Begleitung und Verankerung herzustellen.

Vizepräsident Oliver Keymis: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Kollegen Olejak?

Ralf Witzel (FDP): Aber selbstverständlich.

Vizepräsident Oliver Keymis: Bitte schön.

Marc Olejak (PIRATEN): Nur ganz kurz: Würden Sie dem geneigten Zuschauer sagen, was ein Credit Default Swap ist?

Ralf Witzel (FDP): Es ist die Risikoposition, auf die in dem Bericht hingewiesen worden ist, im Bestand der Anlagen der NRW.BANK. Ich mache mir die Argumentation nicht zueigen, dass es sich jedenfalls in der journalistischen Berichterstattung und Analyse dabei um eine klassische Position handelt, die auch durch Marktrisiken Verlustpotenzial birgt. Ich habe dazu gesagt: Wenn die Berichterstattung so ist, macht es Sinn, Transparenz zu verbessern, sei es durch Aktivitäten – das war meine Argumentation – des Landesrechnungshofs als auch von parlamentarischer Seite. Wenn es bei riskanten Finanzprodukten mehr Augen gibt, die auf die Marktentwicklung und die Bewertungsfragen schauen, kann das nur hilfreich sein.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Gerhard Papke)

Was ich aber an dieser Stelle ausdrücklich im Rahmen meiner eigentlichen Rede ansprechen wollte, ist der Aspekt der Werthaltigkeitsgarantie des Landes und das Modell für die Restrukturierung der WestLB. Natürlich ist dies, was für die NRW.BANK vollzogen werden soll, im Gesamtkonzept der Restrukturierungsbemühungen auch von Mitte des Jahres zu sehen, die auf der Eckpunktevereinbarung schon ein Jahr früher beruhen.

Wir als FDP-Landtagsfraktion haben das Gesamtkonzept, wie Besitzverhältnisse, Eigentümerstrukturen und Verantwortlichkeiten in der Restrukturierung der WestLB zu sehen sind, als Modell nicht unterstützt. Aus diesem Grunde ist das sicherlich ein von uns kritisch zu sehender Punkt, weil sich natürlich die Frage stellt, was aus den Beteiligungsverhältnissen wird. Das betrifft ausdrücklich die NRW.BANK mit ihrem Anteil bei Portigon nach dem Jahre 2016. Dazu, wie es zukünftig mit den Werthaltigkeiten aussieht, wenn es hier in der geschäftlichen Entwicklung nicht so läuft, wie es wünschenswert wäre, gibt es auch erhebliche Risiken und Fragezeichen.

Wir haben von der EU Vorgaben für das Jahr 2016. Darin liegen Risiken, die in der Rückwirkung auch die NRW.BANK betreffen. Das gilt für all das, was die Verschiebung der Anteile angeht. Weil wir dieses Gesamtkonstrukt kritisch sehen – andere Aspekte in dem Gesetz, die mehrere Gesichtspunkte regeln, finden wir positiv –, werden wir uns in der Gesamtabstimmung über dieses Gesetz enthalten. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Herr Abgeordneter. – Für die Piratenfraktion spricht als Nächster Herr Kollege Schulz.

Dietmar Schulz (PIRATEN): Sehr geehrter Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Liebe Zuschauerinnen und Zuschauer hier im Saal und am Stream! Tolle Sache! Ich hatte schon in der letzten Sitzung – es könnte auch die vorletzte gewesen sein – innerhalb einer knappen Minute gesagt: Wunderbare Sache, dem kann man nur zustimmen. Wenn man dem nicht zustimmt, dann müsste man dagegen sein. Das wäre verhängnisvoll. – In der Zwischenzeit ist das passiert, was ich auch schon eben in der Haushaltsrede gesagt habe: Ein Lerneffekt ist eingetreten.

Der Lerneffekt hatte in der Entwicklung durch Besprechungen und Prüfungen hervorgebracht, dass der Änderungsantrag gestellt werden müsse. Denn – das muss man ganz klar sagen – wir haben es hier mit einem Haushalt zu tun, der auch vom Verfassungsgerichtshof – und zwar explizit dessen Urteil – als Schattenhaushalt bezeichnet worden ist und der extrem hohe Risiken birgt, nämlich in Höhe von deutlich über 20 Milliarden € Minimum, allein schon im Bereich der sogenannten CDS, der Credit Default Swaps, was letztendlich nichts anderes bedeutet als Kreditausfallversicherung.

(Marc Olejak [PIRATEN]: Danke!)

Damit dürfte klar sein, was hier gewollt ist. Es ist beabsichtigt, eine budget- und haushaltsrelevante Risikogröße innerhalb der NRW.BANK der Kontrolle des Parlaments zu unterstellen. Es kann nicht gut angehen, dass innerhalb der NRW.BANK Geschäfte getätigt werden, die mehr oder weniger Investmentgeschäfte sind und letztendlich nicht dem Portfolio einer ursprünglichen Förderbank gerecht werden. Die NRW.BANK betreibt Geschäfte, und zwar mit einer klaren Zusage bzw. Aussage des Finanzministeriums, an diesen Geschäften durchaus festhalten zu wollen, nämlich den sogenannten CDS, die dem Königsrecht des Parlaments, der Kontrolle über haushaltsrelevante Geschäfte, unterliegen. Dies zu bewerkstelligen, haben wir dann durch den Änderungsantrag versucht herzustellen, und zwar auf möglichst kostengünstige Weise, indem die NRW.BANK schlicht und ergreifend den relevanten

Ausschüssen, nämlich dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Haushaltskontrollausschuss, berichten möge.

(Beifall von den PIRATEN)

Es gab innerhalb der letzten Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses rechtliche Bedenken von allen Fraktionen und seitens des Ministeriums. Diese Bedenken konnten in der Zwischenzeit auch dank des Ministeriums – Dank an Sie noch einmal Herr Dr. Messal – ausgeräumt werden mit der Folge, dass wir diesen Antrag für heute erneut eingebracht haben.

Offensichtlich haben die regierungstragenden Fraktionen unseren Stream der Fraktionssitzung, in der das besprochen wurde, mitgeschaut und gesagt: Jetzt holen wir schnell etwas aus der Schublade und schieben es noch rein, damit es so aussieht, als ob wir, die regierungstragenden Fraktionen, Transparenz schaffen würden. – Dazu muss ich sagen: Das ist zu kurz gesprungen. Wenn man bedenkt, dass Sie vor zwei Jahren noch einen Verwaltungsratssitz für alle Fraktionen gefordert haben,

(Beifall von den PIRATEN und der CDU)

dann steht das, was Sie heute mit dem Beirat beantragt haben, deutlich hinter dem zurück, was Sie selbst ursprünglich gefordert haben. Heute sitzen Sie in der Regierung. Dann mögen Sie sagen können: Wir sind ja voll vertreten im Verwaltungsrat, aber mit dem Beirat wird die ganze Sache nur aufgebäht und ein zusätzliches Gremium geschaffen, dessen Satzung und Inhalte und auch dessen Aufgaben nicht klar umrissen worden sind. Deswegen können wir uns leider Gottes hinsichtlich der Gesetzesänderung, auch bezüglich der Beiratsgeschichte, inzwischen nur enthalten, denn wir möchten uns durchaus offenhalten, auch im Sinne der Transparenz daran beteiligt zu sein.

Wir gehen jedoch davon aus, dass die Unterrichtung des Parlaments über die Ausschüsse das wesentlich effektivere und sinnvollere Instrument ist, sodass ich dafür werbe, unserem Änderungsantrag zuzustimmen. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall von den PIRATEN)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Herr Abgeordneter. – Für die Landesregierung spricht nun in Vertretung des Finanzministers Herr Minister Duin.

Garrelt Duin, Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Vielen Dank für die Unterstützung, die in vielen Wortbeiträgen und auch in der entsprechenden Anhörung zum Ausdruck gekommen ist für das, was die Landesregierung an Änderungen beim NRW.BANK-Gesetz vorschlägt, insbesondere zu

dem umfassenden Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs. Das ist auf Zustimmung gestoßen, und dafür möchten wir uns bedanken.

Dann haben wir zwei Änderungsanträge vorliegen, zu denen ich aus Sicht der Landesregierung ganz kurz Stellung beziehen will.

Zum einen haben wir den Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD. Nach dem Antrag soll zukünftig ein parlamentarischer Beirat bei der NRW.BANK gebildet werden. Damit wird – und so sehe ich das auch aus der Kenntnis der Gremien heraus – eine noch engere Verknüpfung zwischen Bank und Landtag erreicht und zusätzliche Transparenz erzielt. Zugleich wird mit Augenmaß dem Interesse der Bank an der Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rechnung getragen. Somit ist das ein guter und vernünftiger Weg.

In dem Zusammenhang möchte ich in Erinnerung rufen, dass die NRW.BANK als Förderbank des Landes – das ist in der Debatte gar nicht so zum Ausdruck gekommen, aber ich will das hier hervorheben – eine hervorragende Arbeit leistet. Jährlich fördert die Bank mit mehr als 8 Milliarden € Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen. Von der Wohnungsbauförderung über die Mittelstandsförderung bis hin zur Kommunalfinanzierung ist sie überhaupt nicht mehr wegzudenken.

Dann haben wir einen zweiten Antrag, den ich erheblich skeptischer sehe. Es ist nicht nur fälschlicherweise von einem Schattenhaushalt die Rede; es könnte auch der Eindruck entstehen, als würde die NRW.BANK nicht ausreichend kontrolliert, als würde sie in irgendeiner Weise intransparent agieren. Das ist nicht der Fall. Deswegen sollten wir auch gar nicht erst den Eindruck erwecken.

Die Kontrolldichte bei der NRW.BANK ist extrem hoch. Es gibt keine prüfungsfreien Räume. Neben dem umfassenden Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs und der Kontrolle durch die Bundesbank gibt es natürlich auch die Kontrolle durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen. Die gesamte laufende Geschäftstätigkeit wird ebenso durch die Gremien der NRW.BANK begleitet und überwacht.

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Herr Minister, entschuldigen Sie bitte. Würden Sie eine Zwischenfrage des Abgeordnetenkollegen Schulz von den Piraten zulassen?

Garrelt Duin, Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk: Ja, gerne.

Dietmar Schulz (PIRATEN): Vielen Dank. Herr Minister, ist Ihnen, da Sie ja hier durchaus für die regierungstragenden Fraktionen mit sprechen, be-

kannt, dass diese selbst – auch aus Ihrem Hause insoweit bestätigt – im Jahre 2010 zur Begründung des damaligen Antrages auf erweiterte Besetzung des Verwaltungsrates und des Förderausschusses als Hauptargument angeführt haben, dass die NRW.BANK insgesamt einen als solchen zu bezeichnenden „Schattenhaushalt“ darstellt?

(Zuruf von Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE])

Garrelt Duin, Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk: Erstens ist mir diese Vorlage nicht bekannt. Ich kann deswegen also nicht überprüfen, ob das so gewesen ist oder nicht. Aber ich teile diese Auffassung, egal von wem sie geäußert worden ist, nicht, und die gesamte Landesregierung teilt diese Auffassung ausdrücklich nicht, dass es sich bei der NRW.BANK um einen sogenannten Schattenhaushalt handeln würde.

Ich war bei der Kontrolldichte. Neben den Dingen, die ich genannt habe, unterliegt die NRW.BANK auch der Staatsaufsicht durch das Ministerium für Inneres und Kommunales. Es gibt also nicht nur keine prüfungsfreien Räume, es gibt im Übrigen auch keinen parlamentsfreien Raum. Denn jeder und jede Abgeordnete oder jede Fraktion kann jederzeit beantragen, über die Lage der Bank informiert zu werden. Sofern Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, kann dies in vertraulicher Sitzung erfolgen. Einer gesetzlichen Normierung, so wie in dem Antrag dargestellt, bedarf es nach unserer Auffassung deswegen nicht.

Im Übrigen möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass auch in den jetzt schon existierenden Gremien von zwölf Mitgliedern des Verwaltungsrates derzeit vier Parlamentarier sind. Bezogen auf die acht Landesvertreter ist also die Hälfte der vom Land entsandten Mitglieder Parlamentarier.

Insofern kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Antrag, einen parlamentarischen Beirat einzurichten, in dem zwei Mal im Jahr durch den Vorstand direkt berichtet werden kann, der richtige Weg ist.

Ich freue mich, dass der eigentliche Anlass, den wir für dieses Gesetz hatten, nämlich das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs einzuräumen und gesetzlich zu normieren, so viel Zustimmung findet, wengleich sich einige aus anderen Gründen – nicht aus dem eigentlichen Anlass – nunmehr enthalten wollen. – Vielen Dank.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Herr Minister. – Für die Piratenfraktion hat sich noch einmal Kollege Schulz zu Wort gemeldet. Für höchstens 59 Sekunden, Herr Kollege, haben Sie das Wort.

Dietmar Schulz (PIRATEN): Vielen Dank. – Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich lese einmal diejenigen Personen vor, die das mit dem Schattenhaushalt vorgebracht haben: Hannelore Kraft, Carina Gödecke, Gisela Walsken, Norbert Römer, Hans-Willi Körfges und Fraktion.

(Zuruf von der FDP: Hört, hört!)

– Hört, hört! Herr Minister, ich sage Ihnen nur eines. Sie sprachen eben von der staatlichen Kontrolle. Es geht nicht um eine staatliche Kontrolle, es geht um eine parlamentarische Kontrolle. Diese wollen wir, und zwar vollumfänglich und auch quartalsweise und auch dann, wenn Risikogeschäfte gemacht werden. Staatliche Kontrolle hatten wir bei der WestLB schon. Die hat nicht funktioniert. Was daraus geworden ist, wissen wird. – Danke schön.

(Beifall von den PIRATEN, der CDU und der FDP)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Herr Abgeordneter. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor, sodass wir am Schluss der Beratung angelangt sind.

Wir kommen zur Abstimmung.

(Zurufe von der SPD)

– Ich darf, meine Damen und Herren, um Ruhe bitten, weil wir jetzt in die Abstimmung eintreten.

Wir stimmen erstens über den **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 16/1555** ab. Ich darf fragen, wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte. – Wer ist gegen diesen Änderungsantrag? – Wer enthält sich? – Dann ist dieser Änderungsantrag mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung von der CDU, der FDP und der Piraten **angenommen**.

Wir stimmen zweitens ab über den **Änderungsantrag** der Fraktion der Piraten **Drucksache 16/1556**, der gegebenenfalls redaktionell an die soeben geänderte Fassung des Gesetzentwurfes anzupassen wäre. Wer ist für diesen Änderungsantrag der Piraten? – Wer ist gegen diesen Änderungsantrag? – Wer enthält sich? – Dann ist dieser Änderungsantrag mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung von CDU und FDP gegen die Stimmen der Piraten **abgelehnt**.

Wir stimmen drittens über den so geänderten Gesetzentwurf ab. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/1483**, den Gesetzentwurf Drucksache 16/743 in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wer ist dafür, dieser Beschlussempfehlung zu folgen? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist diese Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung

von CDU, FDP und Piraten **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Wir kommen direkt zu Tagesordnungspunkt

12 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/747

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/1484

zweite Lesung

Eine Beratung ist nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/1484**, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wer ist dafür, dieser Empfehlung zu folgen? – Wer ist dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Damit ist diese Empfehlung mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Piratenfraktion gegen die Stimmen von CDU und FDP **angenommen** und der Gesetzentwurf Drucksache 16/747 in zweiter Lesung verabschiedet.

Wir kommen zu:

13 Wahl der Mitglieder für die Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Oberverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1495

Eine Debatte hierzu ist nicht vorgesehen.

Wir kommen direkt zur Abstimmung über den Wahlvorschlag. Wer dafür ist, diesen Wahlvorschlag anzunehmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Damit ist der **Wahlvorschlag Drucksache 16/1495** mit den Stimmen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gegen zwei Stimmen der Piratenfraktion bei mehrheitlicher Enthaltung der Piratenfraktion **angenommen**.

Wir treten ein in Tagesordnungspunkt

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 28. November 2012 folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur
sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK**

Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK**

Das Gesetz über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „a)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Gewährträger stellen“ durch die Wörter „Der Gewährträger stellt“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gewährträger haften“ durch die Wörter „Der Gewährträger haftet“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Gewährträger“ durch die Wörter „des Gewährträgers“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die Gewährträger haften“ durch die Wörter „Der Gewährträger haftet“ ersetzt und das Wort „gesamtschuldnerisch“ gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der ausscheidende Gewährträger haftet“ durch die Wörter „Ausgeschiedene Gewährträger haften“ ersetzt und das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „ausscheidenden“ durch das Wort „ausgeschiedenen“ ersetzt.

g) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Angabe „e“ wird durch die Angabe „c“ ersetzt sowie die Wörter „am Stammkapital Beteiligten nach Maßgabe der Satzung“ durch die Wörter „vom Gewährträger entsandten Mitgliedern“.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Das Nähere, insbesondere die Zahl der weiteren Mitglieder nach Absatz 1, den Vorsitz und das Stimmrecht regelt die Satzung.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben d und e werden aufgehoben.

bb) Buchstabe f wird Buchstabe d und die Wörter „der am Stammkapital Beteiligten“ werden gestrichen und die Wörter „den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile“ werden ersetzt durch die Wörter „dem Gewährträger“ sowie die Angabe „e“ durch die Angabe „c“.

cc) Buchstabe g wird Buchstabe e und in Satz 2 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „d“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „f und g“ durch die Angabe „d und e“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „e“ durch die Angabe „c“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „f“ wird durch die Angabe „d“ ersetzt.

4. § 9b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Architektenschaft.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „g“ ersetzt.

5. Nach § 9c wird folgender § 9d eingefügt:

„§ 9 d
Parlamentarischer Beirat

(1) Bei der NRW.BANK wird ein Beirat mit dem Namen „Parlamentarischer Beirat“ gebildet.

(2) Der Parlamentarische Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern des Landtages. Sie werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verhältniswahlssystem gewählt, das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüsse anwendet.

(3) Der Vorstand berichtet dem Parlamentarischen Beirat mindestens zweimal im Jahr über die Risiko- und Geschäftslage der NRW.BANK.

(4) Das Nähere, insbesondere über das Erlöschen der Mitgliedschaft, die Sitzung, die Beschlussfassung, die Geschäftsordnung und die Verpflichtung der Mitglieder zum Stillschweigen über vertrauliche Angaben der NRW.BANK regelt die Satzung.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für das Innere zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Kosten für die staatliche Aufsicht über die NRW.BANK durch das für das Innere zuständige Ministerium sind dem Land durch die NRW.BANK zu 90 Prozent zu erstatten, soweit sie nicht nach Absatz 5 Satz 2 gedeckt sind. Das für das Innere zuständige Ministerium setzt die Kostenumlage jährlich nachträglich fest.“

7. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gewährträger können“ durch die Wörter „Der Gewährträger kann“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 2 **Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird wie folgt geändert:

In § 112 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die NRW.BANK“ sowie das anschließende Komma gestrichen.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 und Nummer 6 treten am 1. Januar 2013 in Kraft

Düsseldorf, den 28. November 2012

Carina Gödecke
Präsidentin



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 2012

Nummer 36

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203014	23. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	640
203014	23. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis für den Zugang zur Ausbildung zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister	640
20320 211	4. 12. 2012	Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums	634
212	4. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz	634
2128	4. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW	635
630 764	4. 12. 2012	Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK	636
93	4. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG-ÄndG NRW)	638

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Wörter „wie z. B. Theater, Museen, Kinos, Konzertsäle, Spielhallen und Spielbanken,“ eingefügt.

- f) Es wird eine neue Nummer 8 hinzugefügt:
„8. Einkaufszentren und Einkaufspassagen:
Öffentlich zugängliche Laufflächen in Einkaufszentren und Einkaufspassagen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nrn. 1 bis 6“ durch die Angabe „§ 2 Nummern 1 bis 8“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Davon abweichend können in den Einrichtungen nach § 2 Nummern 1 Buchstaben b – d, 3 Buchstabe c und 6 abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass
1. eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht,
 2. die in Satz 1 genannten Räume ausdrücklich als Raucherräume, zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, gekennzeichnet werden.
- In stationären Einrichtungen der Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Wohnungslosen-/Gefährdetenhilfe kann die Einrichtung von Raucherräumen zugelassen werden. Ein Anspruch auf die Einrichtung von Raucherräumen besteht nicht. Werden Raucherräume eingerichtet, ist ein barrierefreier Zugang zu gewährleisten.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 5.
- e) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
3. § 4 wird aufgehoben.
4. § 5 wird zu § 4 (neu) und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Warnzeichen“ durch das Wort „Verbotszeichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „den §§ 3 und 4“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
5. § 6 wird zu § 5 (neu) und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder § 4“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern oder Kennzeichnungspflichten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Hinweispflichten nach § 4 Absatz 1 nicht erfüllt.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall von Absatz 2 mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro geahndet werden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 (neu).
- e) Nach Absatz 4 (neu) wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
- „(5) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Bundesnichtraucherschutzgesetz, die in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne des § 2 Nummer 2 Bundesnichtraucherschutzgesetz begangen werden, sind die örtlichen Ordnungsbehörden.“
6. § 7 wird zu § 6 (neu) und wie folgt geändert:
Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Die Ministerin für Schule
und Weiterbildung
Sylvia Lohmann

Der Finanzminister
zugleich für den Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram Schneider

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael Groschek

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja Schulze

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
Ute Schäfer

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

– GV. NRW. 2012 S. 635

630
764

Gesetz
zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK
an die Gewährträgerstruktur
sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK
Vom 4. Dezember 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK
an die Gewährträgerstruktur
sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs
bei der NRW.BANK**

764

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK

Das Gesetz über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „a)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Gewährträger stellen“ durch die Wörter „Der Gewährträger stellt“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gewährträger haften“ durch die Wörter „Der Gewährträger haftet“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Gewährträger“ durch die Wörter „des Gewährträgers“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die Gewährträger haften“ durch die Wörter „Der Gewährträger haftet“ ersetzt und das Wort „gesamtschuldnerisch“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - f) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der ausscheidende Gewährträger haftet“ durch die Wörter „Ausgeschiedene Gewährträger haften“ ersetzt und das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „ausscheidenden“ durch das Wort „ausgeschiedenen“ ersetzt.
 - g) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Angabe „e“ wird durch die Angabe „c“ ersetzt sowie die Wörter „am Stammkapital Beteiligten nach Maßgabe der Satzung“ durch die Wörter „vom Gewährträger entsandten Mitgliedern“.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Das Nähere, insbesondere die Zahl der weiteren Mitglieder nach Absatz 1, den Vorsitz und das Stimmrecht regelt die Satzung.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben d und e werden aufgehoben.
 - bb) Buchstabe f wird Buchstabe d und die Wörter „der am Stammkapital Beteiligten“ werden gestrichen und die Wörter „den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile“ werden ersetzt durch die Wörter „dem Gewährträger“ sowie die Angabe „e“ durch die Angabe „c“.
 - cc) Buchstabe g wird Buchstabe e und in Satz 2 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „d“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „f und g“ durch die Angabe „d und e“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „e“ durch die Angabe „c“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „d“ ersetzt.
4. § 9 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Architektenschaft.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „g“ ersetzt.
 5. Nach § 9 c wird folgender § 9 d eingefügt:

„§ 9 d

Parlamentarischer Beirat

- (1) Bei der NRW.BANK wird ein Beirat mit dem Namen „Parlamentarischer Beirat“ gebildet.
 - (2) Der Parlamentarische Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern des Landtages. Sie werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verhältniswahlssystem gewählt, das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüsse anwendet.
 - (3) Der Vorstand berichtet dem Parlamentarischen Beirat mindestens zweimal im Jahr über die Risiko- und Geschäftslage der NRW.BANK.
 - (4) Das Nähere, insbesondere über das Erlöschen der Mitgliedschaft, die Sitzung, die Beschlussfassung, die Geschäftsordnung und die Verpflichtung der Mitglieder zum Stillschweigen über vertrauliche Angaben der NRW.BANK regelt die Satzung.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für das Innere zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Kosten für die staatliche Aufsicht über die NRW.BANK durch das für das Innere zuständige Ministerium sind dem Land durch die NRW.BANK zu 90 Prozent zu erstatten, soweit sie nicht nach Absatz 5 Satz 2 gedeckt sind. Das für das Innere zuständige Ministerium setzt die Kostenumlage jährlich nachträglich fest.“
 7. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gewährträger können“ durch die Wörter „Der Gewährträger kann“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 8. § 13 wird aufgehoben.

630

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird wie folgt geändert:

In § 112 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die NRW.BANK“ sowie das anschließende Komma gestrichen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 5 und Nummer 6 treten am 1. Januar 2013 in Kraft

Düsseldorf, den 4. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister
zugleich für den Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael Groschek

– GV. NRW. 2012 S. 636

93

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über den öffentlichen
Personennahverkehr
in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG-ÄndG NRW)
Vom 4. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr
in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG-ÄndG NRW)**

Artikel 1

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 359), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Dieses Gesetz gilt für Seilbahnen, sofern diese ausschließlich dem ÖPNV dienen und der Gemeinschaftstarif sowie der landesweite Tarif nach § 5 Absatz 3 zur Anwendung kommen. Die Feststellung erfolgt durch das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium auf Antrag des Seilbahnunternehmers nach Anhörung des zuständigen Aufgabenträgers.“
 - b) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Seilbahnen“ die Wörter „die übrigen“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Stadtentwicklung“ die Wörter „, der Barrierefreiheit, der Sicherheit“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Im besonderen Interesse des Landes stehen der taktverdichtete und Reisezeit einsparende Eisenbahnbetrieb zwischen Dortmund und Köln einschließlich seiner landesweiten Durchbindung sowie der hierfür erforderliche Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Rhein-Ruhr-Express). Auf

Grund seiner landesweiten Bedeutung und der Notwendigkeit der Berücksichtigung von Vorgaben des Bundes bedarf es dabei einer besonders engen Abstimmung und intensiven Zusammenarbeit der Zweckverbände mit dem Land.“

- c) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Mobilität“ die Wörter „oder sensorisch“ und nach dem Wort „Bundesbehindertengleichstellungsgesetz“ die Wörter „und nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife“ durch die Wörter „Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs“ ersetzt.
 4. § 5a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „4 und 6“ durch die Angabe „4, 5 und 7“ ersetzt.
 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nicht in angemessener Zeit“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zweckverbände haben dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium bis zum 31. März jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr einen Bericht über die Gegenstände und Ergebnisse ihrer Zusammenarbeit vorzulegen.“
 6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium erstellt für den Neu- und Ausbau der Infrastruktur des ÖPNV im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags einen Bedarfsplan (ÖPNV-Bedarfsplan). Er umfasst die langfristigen Planungen für den streckenbezogenen Aus- und Neubau der Schieneninfrastruktur und für andere bedeutsame Investitionsmaßnahmen des ÖPNV mit zwendungsfähigen Ausgaben von mehr als drei Millionen EUR, die nach § 13 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 gefördert werden können. Der ÖPNV-Bedarfsplan ist bei Bedarf entsprechend Satz 1 fortzuschreiben.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans“ durch das Wort „ÖPNV-Bedarfsplans“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 7. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans“ durch das Wort „ÖPNV-Bedarfsplans“ ersetzt.
 8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land gewährt den Zweckverbänden aus den Mitteln nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes rückwirkend zum 1. Januar 2011 eine jährliche Pauschale in Höhe von mindestens 858 Millionen EUR. Dieser Betrag erhöht sich anteilig entsprechend den Anpassungs- und Revisionsregelungen des Regionalisierungsgesetzes des Bundes. Die Höhe der dem jeweiligen Zweckverband zukommenden Pauschale wird durch Rechtsverordnung festgelegt, die das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags erlässt. Die Verrechnung der neu festgesetzten Pauschalen mit den für den Zeitraum ab 2011 unter Vorbehalt gewährten Pauschalen und anderen gewährten Sonderzuwendungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des SPNV erfolgt mit den danach erstmalig bewilligten Pauschalen. Die Pauschale ist insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten SPNV-Angebots an die Eisenbahnunternehmen weiterzuleiten; sie kann auch für andere Zwecke des ÖPNV verwendet oder hierfür an Eisenbahnunternehmen, öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden und



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/158

Alle Abg

40210 Düsseldorf

Konrad-Adenauer-Platz 13

Telefon 0211 3896-0

Telefax 0211 3896-367

E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)

Auskunft erteilt: **Herr Dr. Göbel**

Durchwahl 3896-335

Aktenzeichen **G. K. – 172 E 7 – 122**

Datum **22.10.2012**

Öffentliche Anhörung zum Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/743 –

Schreiben der Landtagspräsidentin vom 02.10.2012 (Geschäftszeichen: I.1)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Landesrechnungshof nimmt die Gelegenheit wahr, seine Auffassung zum Entwurf des o. g. Gesetzes im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 25. Oktober 2012 darzulegen.

Seine Äußerung beschränkt sich - entsprechend der Aufgabe und Zuständigkeit des Landesrechnungshofs - auf Fragen der Finanzkontrolle in Nordrhein-Westfalen.

Soweit in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2011 (VerfGH11/10) umgesetzt wird, hat das Große Kollegium des Landesrechnungshofs entschieden, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Brigitte Mandt

22. Oktober 2012

Stellungnahme der NRW.BANK zur Anhörung „Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK“ am 25. Oktober 2012

Vorbemerkung

Die schriftliche Stellungnahme der NRW.BANK dient der Vorbereitung der Anhörung am 25. Oktober 2012 des Haushalts- und Finanzausschusses zum Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK (Drucksache 16/743).

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Anpassung betrifft drei Sachverhalte:

1. die redaktionelle Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Situation nach Ausscheiden der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Gewährträger der NRW.BANK,
2. die redaktionelle Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK sowie der Landeshaushaltsordnung hinsichtlich eines umfassenden Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK und
3. die Regelung einer künftigen Berufung einer Vertreterin/eines Vertreters der Architektenkammer in den Beirat für die Wohnraumförderung bei der NRW.BANK.

zu 1. Redaktionelle Anpassung an die veränderte Gewährträgerstruktur:

Die beabsichtigte Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK zeichnet die Fakten nach, die sich aus dem Ausscheiden der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum 1. Juni 2011 aus dem Kreis der Gewährträger für die NRW.BANK ergeben haben. Es handelt sich hierbei um eine rein redaktionelle Anpassung im Gesetzestext, die zur erforderlichen Rechtsklarheit beiträgt.

zu 2. Redaktionelle Anpassung hinsichtlich der Prüfrechte des Landesrechnungshofs

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat in seiner Entscheidung vom 13. Dezember 2011 ein uneingeschränktes Prüfrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK bejaht. Die Möglichkeit einer Einschränkung dieser Prüfbefugnis aus Art. 86 Abs. 2 LV NRW durch den einfachen Gesetzgebers hat der Hof ausgeschlossen.

Insofern verschafft die Landesregierung mit den im nun vorgelegten Gesetzentwurf formulierten Anpassungen der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Geltung. Da die in § 13 NRW.BANK G und § 112 LHO bestehenden Regelungen dem Spruch der Verfassungsrichter entgegenstehen, sorgt sie mittels deren Aufhebung mithin auch hier für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Die beabsichtigte Änderung ist somit aus Sicht der NRW.BANK folgerichtig.

zu 3. Berufung einer Vertretung der Architektenkammer in den Beirat für die Wohnraumförderung

Hinsichtlich der geplanten Aufnahme einer Vertreterin / eines Vertreters der Architektenkammer in den Beirat für die Wohnraumförderung bei der NRW.BANK betont die NRW.BANK den politischen Charakter der entsprechenden Entscheidung des Gesetzgebers. Die Berufung einer Vertreterin / eines Vertreters der Architektenkammer in den Beirat für die Wohnraumförderung ist sachgerecht und aus Sicht der Bank ausdrücklich zu begrüßen.



Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



26. November 2012

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

LB 1010 – 5 – III B 2

bei Antwort bitte angeben

Telefon (0211) 4972 - 0

Fax (0211) 4972 -2750

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die
Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landes-
rechnungshofs bei der NRW.BANK
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN**

**9. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
NRW am 22.11.2012, TOP 6**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlagen übersende ich Abdrucke dieses Schreibens und meiner
Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags vom
heutigen Tage mit der Bitte, die Abdrucke an die Mitglieder des
vorgenannten Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rüdiger Messal

Anlagen: 60 Abdrucke

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-2750

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee



26.11.2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
LB 1010 – 5 – III B 2
bei Antwort bitte angeben

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Telefon (0211) 4972 - 2760
Fax (0211) 4972-276950

**Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die
Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landes-
rechnungshofs bei der NRW.BANK
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN**

**9. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
NRW am 22.11.2012, TOP 6**

In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 22.11.2012 wurde das Finanzministerium gebeten, zur inhaltlichen Rechtmäßigkeit des Änderungsantrags Stellung zu nehmen.

Die rechtliche Prüfung durch das Finanzministerium hat ergeben, dass gegen den Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN inhaltlich keine rechtlichen Bedenken bestehen. Dies gilt auch für die Frage, ob der Vorstand der NRW.BANK zur Berichterstattung gegenüber einem Landtagsausschuss verpflichtet werden kann.

Dr. Rüdiger Messal

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee